

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr 09.3878 «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» vom 24. September 2009

vom 27. Februar 2013

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Beantwortung des Postulats Fehr 09.3878 «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» vom 24. September 2009 unterbreiten wir Ihnen den vorliegenden Bericht.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

27. Februar 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Übersicht

Opfer von Gewalttaten zeigen die Straftaten aus verschiedenen Gründen oft nicht bei der Polizei an. Der Bundesrat wird zusammen mit den Kantonen verschiedene Massnahmen prüfen, die zu einer erhöhten Anzeigequote und zur besseren Begleitung der Opfer beitragen können, und die Erkenntnisse über die Auswirkungen bestimmter gesetzlicher Neuerungen durch Evaluationen und durch die Verbesserung der statistischen Grundlagen vertiefen.

Staat und Gesellschaft haben ein Interesse daran, dass Gewalttaten geahndet und Straftäter und -täterinnen verurteilt werden. Insofern besteht ein Interesse an einer hohen Anzeigequote. Die Zahl der angezeigten Delikte und der Verurteilungen ist insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt und der Sexualdelikte sehr tief, nicht zuletzt deshalb, weil die Opfer in vielen Fällen auf eine Strafanzeige verzichten.

Aus der Sicht der Opfer von Gewalttaten steht die Anzeige nicht zwingend im Vordergrund. Je nach den Tatumständen und der Befindlichkeit des Opfers muss eine Interessenabwägung zeigen, ob eine Strafanzeige oder ein Strafantrag zweckmässig ist oder nicht. Das Anzeigeverhalten wird von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise der Art des Deliktes, der Beziehung zur Täterschaft oder dem Alter des Opfers beeinflusst.

Statistisch lässt sich das Anzeigeverhalten von Opfern nur sehr schwer erfassen, da zu den nicht angezeigten Delikten logischerweise keine Daten vorhanden sind (Dunkelziffer). Durch Befragungen lassen sich hier nur ansatzweise zusätzliche Erkenntnisse gewinnen. Insgesamt dürfte die Anzeigequote hinsichtlich der Gesamtheit der Delikte unter 50 % liegen. In der Schweiz erstatten weniger als 20 % der Opfer sexueller Gewalt Anzeige. Vergewaltigungen werden in Europa in weniger als 12 % der Fälle angezeigt. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei häuslicher Gewalt: Die Anzeigequote liegt bei gut 20 %.

Die Anzeigequote soll nicht zulasten der Opfer forciert werden. Dem Bundesrat ist es aber ein Anliegen, Hindernisse, die Opfer von einer Anzeige abhalten, möglichst zu beseitigen und sie so zu ermuntern, Anzeige zu erstatten. Bund und Kantone haben in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen in einem kontinuierlichen Prozess zu prüfen, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um die Situation der Opfer zu verbessern.

Verschiedene Massnahmen im Bereich des Strafrechts (Strafen und Massnahmen, Verjährungsrecht, Strafverfahren) und des Zivilrechts sind bereits im politischen Prozess hängig.

Die Statistiken belegen, dass Ausländerinnen und Ausländer von Gewalttaten besonders oft betroffen sind. Bei diesen Opfern ist das Augenmerk auch auf die aufenthaltsrechtliche Regelung zu richten.

Zusätzlich beabsichtigt der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu prüfen, wie die Rolle der Opferhilfberatungsstellen gestärkt und wie die Begleitung der Opfer im Strafverfahren optimiert werden kann. Er wird zudem die Artikel 55a

StGB (Einstellung des Strafverfahrens bei häuslicher Gewalt) und 28b ZGB (Schutz gegen Gewalt) sowie die Auswirkungen des neuen Strafverfahrens auf die Opfer evaluieren. Schliesslich sollen die verschiedenen Statistiken zu Straftaten und Opfern nach Möglichkeit besser aufeinander abgestimmt und statistische Lücken so weit möglich geschlossen werden.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
Inhaltsverzeichnis	4
1 Ausgangslage und Vorgehen	7
1.1 Das Postulat	7
1.2 Vorgehen	7
2 Hinweise zum heutigen Strafverfahren	8
2.1 Verfahrensbeginn	8
2.1.1 Begriff der Anzeige	8
2.1.2 Abklärungen vor der Anzeige	9
2.1.3 Informationen zum Strafverfahren und zur Opferhilfe durch die Strafverfolgungsorgane	10
2.2 Besondere Verfahrensarten und Massnahmen	10
2.2.1 Strafbefehlsverfahren	10
2.2.2 Abgekürztes Verfahren	11
2.2.3 Verfahren gegen Jugendliche	11
2.2.4 Untersuchungshaft und andere Sicherheitsmassnahmen	11
2.3 Beendigung des Verfahrens	12
2.3.1 Beendigung ohne Urteil oder mit Freispruch	12
2.3.2 Einstellung bei häuslicher Gewalt (Art. 55a StGB) Hintergrund der Regelung	13
Gegenstand der Regelung	13
Rechtsprechung und Lehre	14
2.3.3 Urteil mit Sanktionen	14
2.4 Zu einzelnen am Strafverfahren Beteiligten	14
2.4.1 Opfer	14
2.4.2 Anzeiger oder Anzeigerin	16
2.4.3 Geschädigte Person	16
2.4.4 Privatkläger oder Privatklägerin	16
3 Allgemeine Fakten zu Anzeigequoten und Anzeigeverhalten	17
3.1 Häufigkeit der Gewaltstraftaten	17
3.2 Häufigkeit häuslicher Gewalt	17
3.2.1 Allgemeines	17
3.2.2 Auf nationaler Ebene verfügbare Statistiken und Daten zur häuslichen Gewalt	19
Datenquellen	19
Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)	20
Zahlen aus dem Crime Survey	21
Zahlen aus der Opferhilfestatistik	21
Zahlen aus der SUVA-Statistik	23
3.3 Häufigkeit der Anzeige	23
3.4 Wer wird Opfer von Gewaltstraftaten?	25
3.4.1 Im Allgemeinen	25

3.4.2 Kinder und Jugendliche	26
3.5 Welche Faktoren beeinflussen das Anzeigeverhalten?	27
3.5.1 Art des Delikts	27
3.5.2 Alter des Opfers	27
3.5.3 Beziehung zur Täterschaft	29
3.5.4 Alter der Täterschaft	30
3.5.5 Bedürfnisse der Opfer	30
3.5.6 Die Einstellung des Opfers zur Polizei	32
3.5.7 Weitere Faktoren und Überlegungen	34
4 Rolle der Opferhilfe-Beratungsstellen hinsichtlich Anzeigeverhalten der Opfer	36
4.1 Häufigkeit der Inanspruchnahme der Opferhilfeberatung	36
4.2 Einfluss der Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten der Opfer	37
4.2.1 Hintergrund der Evaluationsstudie und Vorgehensweise	37
4.2.2 Haltung der Opfer	37
4.2.3 Haltung der Beratungsstellen	38
4.2.4 Praxis der Beratungsstellen und Einflussnahme auf Anzeigerstattung	38
4.2.5 Empfehlungen der Evaluationsstudie	40
5 Einfluss weiterer Rechtsbereiche auf das Opfer und dessen Anzeigeverhalten	41
5.1 Opferhilfe	41
5.2 Ausländerrecht	42
5.3 Zivilrecht	42
5.4 Kantonale Gewaltschutzgesetze	43
5.5 Regeln auf europäischer Ebene	43
5.5.1 Europarat	43
5.5.2 Recht der EU	44
6 Anregungen zur Förderung der Anzeigebereitschaft aus dem Rechtsvergleich	45
6.1 Einleitung	45
6.2 Anzeigerstattung	45
6.3 Information des Opfers zum Strafverfahren	46
6.4 Strafverfahren	46
6.5 Besondere Gerichte	47
6.6 Unentgeltlicher Opferanwalt	47
6.7 Stellung des Opfers im Strafverfahren	48
6.8 Massnahmen gegenüber dem Täter bzw. der Täterin	48
6.9 Schutzanordnung bei häuslicher Gewalt	49
7 Würdigung durch den Bundesrat	49

7.1 Art und Umfang des Problems	49
7.2 Erhöhung der Anzeigequote	51
7.3 Notwendigkeit einer umfassenden Politik auf längere Sicht	52
8 Massnahmen	52
8.1 Allgemeine Bemerkungen	52
8.2 Massnahmen, die zurzeit auf Bundesebene realisiert werden	53
8.3 Neue Massnahmen	58
8.3.1 Stärkung der Rolle der Opferhilfe-Beratungsstellen als Kontakt- oder Erstanlaufstelle durch eine bessere Informationspolitik	58
8.3.2 Erleichterung des Zugangs zur Information über die Opferhilfe	60
8.3.3 Verbesserung der Unterstützung für die Opfer während des Strafverfahrens	61
8.3.4 Verbesserung der Datengrundlagen	63
8.3.5 Beobachtung und Evaluation der Auswirkungen des neuen Strafprozessrechts	63
8.4 Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen	64
9 Übersicht über die vom Bundesrat geplanten Massnahmen	65
Anhang 1 Tabellen	67
Anhang 2 Grafiken	70

Bericht des Bundesrates

in Erfüllung des Postulats Fehr 09.3878 «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» vom 24. September 2009

1 Ausgangslage und Vorgehen

1.1 Das Postulat

Mit dem Postulat Fehr 09.3878 «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» vom 24. September 2009 wird Folgendes verlangt:

«Der Bundesrat wird aufgefordert, mit einer Studie präzise zu untersuchen, weshalb Opfer von einer Anzeige absehen. Ausgehend von diesen Erkenntnissen sollen Empfehlungen gemacht werden, wie die Anzeigequote gesteigert werden kann.»

Zur Begründung wurde Folgendes angeführt: Studien liessen vermuten, dass weniger als 20 % der Gewalttaten angezeigt werden. Die tiefe Anzeigequote führe dazu, dass zahlreiche Delikte, vor allem im Bereich der häuslichen Gewalt sowie der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, straffrei blieben. Es sei bekannt, dass bereits die Wahrscheinlichkeit, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, abschreckend wirke; die Höhe der Strafe sei dabei weniger wichtig. Deshalb müsse die Anzeigequote gesteigert werden.

Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 18. November 2009 erklärt, er sei bereit, die Gründe der geringen Anzeigebereitschaft näher abzuklären und nach Gegenmitteln zu suchen; er werde dafür in erster Linie auf bestehende Untersuchungen zurückgreifen und nur falls nötig weitere Studien in Auftrag geben.

Das Postulat ist am 11. Dezember 2009 vom Nationalrat angenommen worden.

1.2 Vorgehen

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, die für die Erfüllung des Postulats nötigen Abklärungen und Arbeiten vorzunehmen. Das EJPD hat diesen Auftrag dem Bundesamt für Justiz übertragen. Dessen Arbeiten sind von einer Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus der Praxis, aus der Forschung sowie aus verschiedenen Zweigen der Bundesverwaltung (Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG], Bundesamt für Statistik [BFS], Bundesamt für Polizei [fedpol], Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV]) begleitet worden.

Der Bundesrat präsentiert im vorliegenden Bericht in erster Linie die Ergebnisse vorhandener Studien. Um zusätzliche und aktuelle Daten aus der Schweiz zu erhalten, hat das Bundesamt für Justiz zusätzlich folgende Arbeiten in Auftrag gegeben:

-
- Zusatzstudie zum Swiss Crime Survey 2011 (Prof. M. Killias, Universität Zürich);¹ die Zusatzstudie liefert wertvolle Hinweise zur häuslichen Gewalt in der Schweiz; aufgrund der zum Teil kleinen Fallzahlen sind die Ergebnisse mit der nötigen Vorsicht zu würdigen;
 - Evaluationsstudie zum Einfluss der Opferhilfe-Beratungsstellen auf die Anzeigebereitschaft (Dr. Lucy Keller);² eingehender dazu vgl. Ziff. 4.2;
 - Rechtsvergleich mit sechs westeuropäischen Ländern (Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung SIR); eingehender dazu vgl. Ziff. 6.

Zunächst erfolgen einige allgemeine Hinweise zum Strafverfahren (Ziff. 2). Anschliessend werden allgemeine Fakten zu den Anzeigequoten und zum Anzeigeverhalten dargestellt (Ziff. 3), dann die Ergebnisse der Evaluationsstudie (Ziff. 4.2). Es folgen Hinweise zum Einfluss weiterer Rechtsbereiche (Ziff. 5) und eine Übersicht zu ausländischen Regelungen (Ziff. 6). Schliesslich werden im vorliegenden Bericht die vorhandenen Studien mit ihren Schlussfolgerungen gewürdigt (Ziff. 7) und verschiedene Empfehlungen formuliert (Ziff. 8.3), von denen erwartet werden kann, dass sie sich positiv auf die Stellung der Opfer von Gewalt, insbesondere auf deren Anzeigeverhalten, auswirken. Besonderes Gewicht wurde auf die häusliche Gewalt, auf die sexuelle Gewalt sowie auf Gewalt an Jugendlichen gelegt.

Das Postulat spricht mit dem Verweis auf die Generalprävention indirekt auch die Gewaltprävention im Allgemeinen an. Der PostulantIn geht es jedoch in erster Linie um die Erhöhung der Anzeigequote. Generelle Massnahmen zur Gewaltprävention werden deshalb in diesem Bericht nicht erörtert.³

2 Hinweise zum heutigen Strafverfahren

2.1 Verfahrensbeginn

2.1.1 Begriff der Anzeige

Das Strafgesetzbuch und die Rechtswissenschaft unterscheiden zwischen Antragsdelikten und Officialdelikten und dementsprechend zwischen Strafantrag und Strafanzeige.

Bei *Antragsdelikten* ist ein Strafantrag der verletzten Person erforderlich, damit die Strafverfolgungsbehörden tätig werden und den Täter oder die Täterin strafrechtlich zur Verantwortung ziehen können (vgl. Art. 30 ff. StGB⁴). Der Strafantrag muss

¹ Der Swiss Crime Survey 2011, auch Schweizerische Opferbefragung 2011 genannt, (nachfolgend: Crime Survey), und die Zusatzstudie dazu: Killias, Martin / Staubli, Silvia / Biberstein, Lorenz / Bänziger Matthias, Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011 (nachfolgend: Zusatzstudie); abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Themen > Opferhilfe > Publikationen. Die Studie ist vom EBG und von fedpol mitfinanziert worden.

² www.bj.admin.ch > Themen > Opferhilfe > Publikationen

³ Vgl. dazu jedoch Präventionsprogramme von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden wie z.B. «Jugend und Gewalt», www.jugendundgewalt.ch

⁴ Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR **311.0**

innert drei Monaten ab dem Tag gestellt werden, an welchem der Täter oder die Täterin der antragsberechtigten Person bekannt wird. Auch urteilsfähige Kinder und Jugendliche können Strafantrag stellen.

Bei *Offizialdelikten* werden die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen tätig, sobald sie von einem Geschehen erfahren, das strafrechtlich relevant sein könnte. Eine solche Straftat kann den Strafbehörden durch eine Strafanzeige zur Kenntnis gebracht werden.

Für die Kriminalstatistik spielt es keine Rolle, ob die Polizei mit einem Strafantrag oder mit einer Strafanzeige über den Sachverhalt informiert wurde und ob die Meldung durch das Opfer oder durch eine Drittperson erfolgte. Auch in den sozialwissenschaftlichen Forschungen zum Anzeigeverhalten wird der rechtliche Unterschied zwischen Antrag und Anzeige meistens übergangen. Für beide Bereiche massgebend ist einzig, dass das Geschehen den Strafverfolgungsbehörden bekannt gemacht wurde. Der Begriff Anzeige wird deshalb im Folgenden in diesem weiten Sinn verwendet.

2.1.2 Abklärungen vor der Anzeige

Die rechtlichen Gegebenheiten können den Entscheid des Opfers für oder gegen eine Anzeige beeinflussen. Von Bedeutung können etwa folgende Fragen sein:

- Ist ein Strafverfahren überhaupt möglich (Vorliegen einer Straftat, Verjährungsfristen, Anzeigefrist)?
- Welche persönlichen Belastungen, Pflichten und Rechte sind mit einem Strafverfahren verbunden?
- Was kann ein Strafverfahren bewirken (insbesondere Art der Strafe)?
- Welchen Einfluss hat das Strafverfahren auf eine Aufenthaltsbewilligung?
- Wie kann sofort etwas verändert werden (z.B. Wegweisung des Täters bzw. der Täterin)?
- Gibt es Alternativen zu einem Strafverfahren?

Da die Anzeige eines Offizialdelikts andere Folgen zeitigt als jene eines Antragsdelikts und weil je nach Delikt eine Geld- und/oder eine Freiheitsstrafe in Frage kommen kann, ist es hilfreich, wenn die anzeigende Person abschätzen kann, unter welchen Straftatbestand das Verhalten der beschuldigten Person fallen könnte.

Bei Antragsdelikten ist die dreimonatige Antragsfrist zu beachten. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt, so wird kein Verfahren eingeleitet (vgl. Art. 310 StPO⁵); wird ein rechtzeitig gestellter Antrag zurückgezogen, so wird das eingeleitete Verfahren eingestellt (vgl. Art. 319 StPO). Bei den Offizialdelikten kann sich die anzeigende Person mehr Zeit lassen, bis sie die Straftat der Polizei meldet (Art. 97 StGB). Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) sowie Drohung (Art. 180 StGB) sind Offizialdelikte, wenn sie während

⁵ Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0

einer Ehe oder Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach Auflösung der Beziehung begangen wurden; sonst sind sie nur auf Antrag strafbar. Auch einfache Körperverletzungen und wiederholte Tötlichkeiten an Kindern werden von Amtes wegen verfolgt. Diese Regeln (sog. Offizialisierung) sind seit dem 1. April 2004 in Kraft.

2.1.3 Informationen zum Strafverfahren und zur Opferhilfe durch die Strafverfolgungsorgane

Führt die Anzeige zu einer ersten Einvernahme, so müssen Polizei oder Staatsanwaltschaft das Opfer über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren informieren. Ausserdem haben sie das Opfer auf die Aufgaben und Adressen der Opferhilfe-Beratungsstellen aufmerksam zu machen. Schliesslich sind die verschiedenen Hilfeleistungen der Opferhilfe zu erklären und die Fristen zu erwähnen. Die Polizei schlägt dem Opfer vor, seinen Namen und seine Adresse einer Beratungsstelle zu melden, damit diese mit dem Opfer Kontakt aufnimmt. Wenn das Opfer damit einverstanden ist, wird so vorgegangen (Art. 305 Abs. 3 StPO, Art. 12 Abs. 2 OHG⁶).

Wird das Opfer erst später einvernommen, sind die Informationen dann abzugeben. Wurde diese Informationspflicht nicht erfüllt, erfolgt die Information vor der Hauptverhandlung (Art. 330 StPO).

2.2 Besondere Verfahrensarten und Massnahmen

Die Einflussmöglichkeiten der von einer Gewalttat betroffenen Person hängen auch vom Verfahren ab, in dem der Vorwurf einer strafbaren Handlung überprüft wird. Neben dem ordentlichen Strafverfahren ist deshalb auf folgende besonderen Verfahrensarten und Massnahmen hinzuweisen:

2.2.1 Strafbefehlsverfahren

Das Strafbefehlsverfahren (Art. 352 ff. StPO) wird von der Staatsanwaltschaft eingeschlagen. Es kommt zur Anwendung, wenn die Staatsanwaltschaft eine Busse, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, eine gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden oder eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten für ausreichend hält. Die Staatsanwaltschaft erlässt den Strafbefehl. Die von der Gewalttat betroffene Person ist in der Regel nicht berechtigt, gegen den Strafbefehl Einsprache zu erheben (Art. 354 StPO). Die Zivilforderungen werden im Strafbefehl vorge-merkt, soweit sie von der beschuldigten Person anerkannt wurden; nicht anerkannte Zivilforderungen muss die von der Gewalttat betroffene Person in einem separaten Zivilverfahren einklagen (Art. 353 Abs. 2 StPO). Es handelt sich um ein summari-

⁶ Opferhilfegesetz vom 23.3.2007, SR 312.5

sches Verfahren, bei dem ohne öffentliches Erscheinen vor Gericht Recht gesprochen wird.

2.2.2 Abgekürztes Verfahren

Das abgekürzte Verfahren (Art. 358 ff. StPO) muss von der beschuldigten Person beantragt werden. Die zu erwartende Freiheitsstrafe darf nicht über 5 Jahren liegen. Die beschuldigte Person muss zudem den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingestehen und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennen. In der Hauptverhandlung wird die beschuldigte Person befragt; es findet aber kein Beweisverfahren statt.

2.2.3 Verfahren gegen Jugendliche

Für das Verfahren gegen eine beschuldigte Person, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat zwischen 10–17 Jahren alt war, ist die Jugendstrafprozessordnung⁷ massgebend. Der Opferbegriff der Strafprozessordnung und die besonderen Rechte für Opfer gelten auch in einem solchen Verfahren. Die Privatklägerschaft nimmt nicht an der Hauptverhandlung teil (Art. 20 Abs. 2 JStPO). Die Untersuchungsbehörde und das Jugendgericht können einen Vergleich oder eine Wiedergutmachung anstreben (Art. 16 JStPO). Sie können jederzeit das Verfahren sistieren und eine Mediation mit Hilfe einer geeigneten Organisation oder Person einleiten (Art. 17 JStPO). Im Strafbefehlsverfahren gegen Jugendliche kann über alle Zivilforderungen entschieden werden (Art. 32 Abs. 3 JStPO).

2.2.4 Untersuchungshaft und andere Sicherheitsmassnahmen

Die von einer Gewalttat betroffene Person hat keinen Einfluss auf die Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft. Dies ist ausschliesslich Sache der Strafverfolgungsbehörden (Art. 220 ff. StPO). Auch im Zusammenhang mit der Anordnung von Ersatzmassnahmen, z.B. einem Rayon- oder Kontaktverbot oder einer elektronischen Fussfessel, stehen ihr keine Rechte zu (Art. 237 StPO). Wer Opfer i.S. der StPO ist, wird jedoch über die Anordnung und die Aufhebung der Haft oder eine Flucht informiert (Art. 214 Abs. 4 StPO).

Ergänzend ist auf die Massnahme der Friedensbürgschaft hinzuweisen. Wer mit einem Verbrechen oder Vergehen bedroht wird, kann eine Friedensbürgschaft beantragen, also ein Versprechen, die Tat nicht auszuführen unter gleichzeitiger Leistung einer Sicherheit (Art. 66 StGB, Art. 372 f. StPO).

⁷ Art. 1 Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009, SR 312.1

2.3

Beendigung des Verfahrens

2.3.1

Beendigung ohne Urteil oder mit Freispruch

Ein Strafantrag oder eine Strafanzeige führen nicht zwingend zu einem Urteil mit Schuldspruch (oder Freispruch).⁸ Sowohl das materielle Recht als auch das Prozessrecht sehen Gründe vor, die zu einem Abbruch des Verfahrens führen können.

Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab:

- bei fehlendem Strafbedürfnis (Art. 52 StGB), d.h. wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind;
- bei einer Wiedergutmachung (Art. 53 StGB), d.h. wenn der Schaden materiell oder auf andere Weise wieder gutgemacht worden ist und weitere Voraussetzungen erfüllt sind; die Behörde muss u.a. auch zum Schluss kommen, das Interesse der geschädigten Person an der Strafverfolgung sei gering; die Staatsanwaltschaft lädt die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung ein mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen (Art. 316 Abs. 2 und 3 StPO);
- bei schwerer Betroffenheit des Täters oder der Täterin durch die eigene Tat, die eine Bestrafung als unangemessen erscheinen lassen würde (Art. 54 StGB);
- bei nachträglicher Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach sexuellen Handlungen mit Kindern oder mit Abhängigen (Art. 187 StGB und Art. 188 StGB, beides Offizialdelikte); es handelt sich um eine Kann-Vorschrift;
- bei geringem Altersunterschied zwischen Täter und Opfer und besonderen Umständen nach sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB); auch hier handelt es sich um eine Kann-Vorschrift.

Bei Exhibitionismus kann das Strafverfahren eingestellt werden, wenn sich der Täter einer ärztlichen Behandlung unterzieht (Art. 194 Abs. 2 StGB). Spezielle Regeln sind vorgesehen bei Gewalt in Paarbeziehungen (Art. 55a StGB, vgl. Ziff. 2.3.2).

Das Verfahren ist namentlich dann zu beenden, wenn sich der Verdacht einer Straftat als unbegründet erweist, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, wenn Prozessvoraussetzungen fehlen oder Prozesshindernisse vorliegen oder wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (vgl. Art. 310, 319, 329 StPO). Die Staatsanwaltschaft kann bei Antragsdelikten einen Vergleich anstreben, der das Verfahren ohne Urteil abschliesst. Folgt die antragsstellende Person der Vorladung nicht, gilt der Strafantrag als zurückgezogen, womit das Verfahren ebenfalls abgeschlossen werden kann (Art. 316 Abs. 1 StPO).

Ausnahmsweise kann das Verfahren im Interesse des minderjährigen Opfers (im Sinne der StPO) eingestellt werden (Art. 319 Abs. 2 StPO), wenn das Interesse des

⁸ Im Kanton Zürich werden etwa 80 % der aufgrund häuslicher Gewalt eingeleiteten Verfahren eingestellt, hauptsächlich gestützt auf Art. 55a StGB und auf das Zeugnisverweigerungsrecht.

zum Zeitpunkt der Straftat weniger als 18 Jahre alten Opfers die Einstellung zwingend verlangt und dieses Interesse das Interesse des Staates an einer Strafverfolgung offensichtlich überwiegt; ausserdem muss das Opfer der Einstellung zustimmen. Anders als bei der Regelung über die Einstellung des Verfahrens bei Delikten in einer Partnerschaft (vgl. Ziff. 2.3.2) ist hier keine Bedenkfrist vorgesehen, in der das Opfer auf seine Entscheidung zurückkommen kann.

Der Vorschlag, die Mediation im Strafprozess gegen Erwachsene vorzusehen (Art. 317 E-StPO), ist vom Parlament nicht übernommen worden.

2.3.2 Einstellung bei häuslicher Gewalt (Art. 55a StGB)

Hintergrund der Regelung

Artikel 55a StGB bildet das Korrelat zur Officialisierung bestimmter Delikte, die während einer Partnerschaft oder bis ein Jahr danach begangen wurden (vgl. vorn, Ziff. 2.3.1). Die Norm ist am 1. April 2004 in Kraft getreten. Die vorbereitende Kommission des Nationalrates befand, mit der Umgestaltung von Gewaltdelikten in einer Partnerschaft zu Officialdelikten werde nicht allen Opferinteressen angemessene Rechnung getragen. In einigen Fällen könne eine Strafuntersuchung der betroffenen Person eher noch mehr Schaden zufügen als nützen. Von der Einstellungs-möglichkeit nach Artikel 55a StGB wird gelegentlich deshalb Gebrauch gemacht, weil die meisten Delikte im Bereich der häuslichen Gewalt bei Ersttätern mit einer Geldstrafe geahndet werden. Eine solche Strafe trifft aber nicht nur den Täter oder die Täterin, sondern indirekt (wirtschaftlich) meist auch die übrigen Familienangehörigen.

Gegenstand der Regelung

Die Sonderregelung kommt zum Zuge, wenn während der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder des Konkubinats oder innerhalb eines Jahres nach der Scheidung oder Auflösung der Beziehung ein nicht allzu schweres Delikt begangen wurde. Der von der Gewalttat betroffenen Person kommt eine wichtige Rolle zu. Sie muss die Einstellung verlangen oder der von der Behörde angeordneten Einstellung zustimmen. Wenn die betroffene Person auch nach einer Bedenkfrist von 6 Monaten an ihrem Entscheid festhält, wird die provisorische Einstellung definitiv. Das Vorgehen ist nicht bei allen in einer Partnerschaft möglichen Officialdelikten möglich, sondern nur bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5 StGB), bei wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c StGB), bei Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB) und bei Nötigung (Art. 181 StGB). Verfahren wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung können nicht eingestellt werden.

Rechtsprechung und Lehre

Artikel 55a StGB enthält eine Kann-Vorschrift, die eine Interessenabwägung verlangt. Das Bundesgericht hat die Bestimmung jedoch einschränkend ausgelegt und entschieden, dass die Desinteresseerklärung des Opfers angenommen werden muss, ausser wenn die Staatsanwaltschaft beweisen kann, dass das Opfer unter Zwang gehandelt hat. Dies ist jedoch sehr schwierig zu belegen. Die einschränkende Auslegung durch das Bundesgericht wurde in der Lehre kritisch aufgenommen. Der Gesetzgeber habe ja gerade vermeiden wollen, dass der Nichteinstellungsentscheid allein beim Opfer liegt; deshalb sollten die Behörden auch weitere Kriterien berücksichtigen können.⁹ Die Lehre äussert auch grundsätzliche Bedenken gegenüber Artikel 55a StGB.¹⁰ Diese Bestimmung wird den Bedürfnissen der Opfer nicht immer gerecht.

2.3.3 Urteil mit Sanktionen

Für das Anzeigeverhalten ist möglicherweise relevant, mit welcher Art von Strafe der Täter bzw. die Täterin zu rechnen hat. Bei einer Verurteilung fallen – je nach Straftat – drei Formen von Strafe in Betracht: Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit und Freiheitsstrafe (Art. 34 ff. StGB). Alle drei Strafen können aufgeschoben, d.h. bedingt ausgesprochen werden (Art. 42 ff. StGB). Bedingte Strafen können mit Weisungen verbunden werden (Art. 44 Abs. 2 und 94 StGB). Bei häuslicher Gewalt kann die Tatperson zum Absolvieren eines Lernprogramms oder zum Besuch einer Gewaltberatung angehalten werden. Allfällige strafrechtliche Massnahmen (insbesondere therapeutische Massnahmen oder die Verwahrung) können zusätzlich oder anstelle der Strafe angeordnet werden (Art. 56 ff. StGB). Sie orientieren sich an der individuellen Situation des Täters oder der Täterin und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit.

2.4 Zu einzelnen am Strafverfahren Beteiligten

2.4.1 Opfer

Voraussetzung für den Status als Opfer im Sinne der Strafprozessordnung ist, dass die Straftat unmittelbar zu einer körperlichen, sexuellen oder psychischen Beeinträchtigung geführt hat (Art. 116 StPO). Ob eine Person als Opfer zu behandeln ist, hängt also von den Auswirkungen der Tat im Einzelfall ab. Der Entscheid über die Opfereigenschaft im Strafverfahren liegt bei den Strafverfolgungsbehörden. Das Opfer ist immer auch geschädigte Person. Umgekehrt ist nicht jede geschädigte Person auch Opfer im Sinne der StPO.

⁹ Christoph Riedo, Strafverfolgung um jeden Preis?, ZStrR 127 (2009), S. 424; Christoph Riedo, Delikte im sozialen Nahraum, ZStrR 122 (2004), S. 274 f.

¹⁰ Riedo, Strafverfolgung um jeden Preis?, ZStrR 127 (2009), S. 437; Riedo, Delikte im sozialen Nahraum, ZStrR 122 (2004), S. 278 f.

Die wichtigsten Rechte des Opfers (und seiner Angehörigen) im Strafprozess sind in Artikel 117 StPO aufgelistet. Im vorliegenden Zusammenhang von besonderem Interesse sind folgende Aspekte:

- Persönlichkeitsschutz (unter Umständen Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung, Art. 70 Abs. 1 Bst. a StPO; in der Regel keine Preisgabe von Name und Adresse gegenüber der Öffentlichkeit, Art. 74 Abs. 4 StPO);
- Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson neben dem Rechtsbeistand (Art. 70 Abs. 2 und Art. 152 Abs. 2 StPO);
- wenn es das Opfer verlangt, findet keine Konfrontation mit der beschuldigten Person statt. Dies mit der Ausnahme, dass der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann oder dass ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung die Konfrontation zwingend erfordert (Art. 152 Abs. 4 StPO).

Opfer von Sexualdelikten haben zudem folgende Rechte:

- Recht auf Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts (soweit es das Opfer wünscht, Art. 153 Abs. 1 StPO);
- Recht auf Mitwirkung mindestens einer Person des gleichen Geschlechts am Urteil (soweit es das Opfer wünscht, Art. 335 Abs. 4 StPO);
- Recht auf Aussageverweigerung zu Fragen, welche die Intimsphäre des Opfers betreffen (Art. 169 Abs. 4 StPO)
- Recht auf einen Übersetzer des gleichen Geschlechts (soweit es das Opfer wünscht, Art. 68 Abs. 4 StPO).

Zusätzliche Schutzregeln gelten für minderjährige Opfer (Art. 154 StPO). Wenn erkennbar ist, dass die Einvernahme zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte, sind sie besonders schonend einzunehmen. Das Opfer darf in der Regel während des ganzen Verfahrens nicht mehr als zweimal einvernommen werden. Wenn keine Gegenüberstellung stattfindet, sind Videoaufnahmen der Befragung zu machen. Solche können übrigens bei Bedarf auch bei der Einvernahme Erwachsener angeordnet werden (Art. 76 Abs. 4 StPO). Die Einvernahme des besonders verletzlichen minderjährigen Opfers erfolgt durch besonders geschultes Personal.

Das Opfer wird als Zeuge oder Zeugin befragt (Art. 162 ff. StPO), es sei denn, es habe sich als Privatklägerin oder Privatkläger konstituiert (dazu Ziff. 2.4.4). Es untersteht also der Zeugnispflicht (unter Vorbehalt der Zeugnisverweigerungsrechte) und der Wahrheitspflicht, d.h. bei falschem Zeugnis macht es sich strafbar (Art. 177 StPO). Minderjährige Opfer, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden nicht als Zeugen behandelt, sondern als Auskunftsperson (wie Privatkläger) und sind nicht zur Aussage verpflichtet (Art. 178 und Art. 180 StPO). Unter Umständen muss sowohl im Vorverfahren als auch im Hauptverfahren ausgesagt werden (Art. 343 StPO).

2.4.2 Anzeiger oder Anzeigerin

Wer einen Strafantrag stellt (in der Regel ist dies das Opfer), gilt von Gesetzes wegen als Privatkläger bzw. Privatklägerin (Art. 118 Abs. 2 StPO) und genießt die Stellung einer Partei im Strafverfahren. Er oder sie kann das Verfahren bis spätestens vor Eröffnung des Urteils der zweiten Instanz abbrechen durch Rückzug des Antrags (Art. 33 StGB).

Wer den Strafverfolgungsbehörden hingegen ein Officialdelikt anzeigt, hat nicht automatisch Parteirechte, sondern lediglich Anspruch darauf, dass die Strafverfolgungsbehörde ihm oder ihr auf Anfrage mitteilt, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird. Die Anzeige kann nicht zurückgezogen werden (Art. 104 StPO).

2.4.3 Geschädigte Person

Bei den hier interessierenden Gewaltdelikten ist die antragstellende bzw. anzeigende Person immer geschädigte Person (Art. 115 StPO). Dieser Status allein verschafft ihr keine Parteistellung, aber doch gewisse Verfahrensrechte, z.B. das Akteneinsichtsrecht, damit sich die geschädigte Person für oder gegen eine Konstituierung als Privatklägerin entscheiden kann. Zum Schutz der geschädigten Person oder ihrer Angehörigen können zudem die Sozial- und Erwachsenenschutzbehörden informiert werden (vgl. Art. 75 StPO).

2.4.4 Privatkläger oder Privatklägerin

Bei einem Officialdelikt ist im Unterschied zum Antragsdelikt eine Erklärung nötig, um den Status als Privatklägerin oder Privatkläger zu erlangen (Art. 118 StPO). Der Privatkläger bzw. die Privatklägerin gilt (wie die beschuldigte Person und die Staatsanwaltschaft) als Partei (Art. 104 StPO). Sie kann sich als Privatklägerin nur im Strafpunkt, nur im Zivilpunkt (sofern ein Zivilprozess möglich ist, was u.a. vom Verhalten der Täterschaft abhängt, vgl. Ziff. 2.2) oder in beiden Punkten konstituieren und sich am Strafverfahren beteiligen. Sie kann Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen und den Schuldpunkt anfechten; die ausgesprochene Sanktion kann jedoch nicht beanstandet werden (Art. 382 Abs. 2 StPO). Wählt die anzeigende Person diese rechtliche Stellung, verändert sich ihre Auskunftspflicht: sie wird nicht als Zeuge oder Zeugin, sondern als Auskunftsperson befragt (Art. 178 Bst. a StPO). Sie ist zwar zur Aussage verpflichtet (Art. 180 StPO), anders als bei Zeugen sind aber wahrheitswidrige Aussagen nicht per se strafbar, sondern nur, wenn sie die Tatbestände der Irreführung der Rechtspflege, der falschen Anschuldigung oder der Begünstigung erfüllen.

3 Allgemeine Fakten zu Anzeigequoten und Anzeigeverhalten

3.1 Häufigkeit der Gewaltstraftaten

Der Polizei wurden im Jahr 2011 schweizweit insgesamt knapp 45 000 Gewaltstraftaten bekannt. Wie häufig eine bestimmte Deliktsart begangen worden ist, kann der Tabelle 4 in Anhang 1 entnommen werden.

Gewaltstraftaten – insbesondere solche, bei denen sich Opfer und Täter bzw. Täterin kannten – werden sehr oft nicht angezeigt. Die sog. Dunkelziffer ist mit andern Worten sehr hoch. Die Opferhilfestatistik¹¹ ermöglicht es, das Bild etwas zu vervollständigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Beratungen durch die Opferhilfe-Beratungsstellen auch Jahrzehnte nach der Straftat noch möglich sind (vgl. Art. 15 Abs. 2 OHG). Für das Jahr 2010 wurden rund 8 700 Beratungen durchgeführt, ohne dass ein Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet wurde. Bei 18 % der Beratungsfälle ist nicht bekannt, ob ein Verfahren eingeleitet wurde. Der Anteil der Beratungsfälle mit strafrechtlicher Untersuchung ist in den letzten Jahren auf 47 % aller Beratungen im Jahre 2010 gestiegen.¹² Nicht genau bekannt ist, ob die Opfer (oder den Opfern nahestehende Personen) zuerst Anzeige erstatteten und dann die Beratungsstelle aufsuchten (vgl. Art. 8 OHG¹³) oder umgekehrt. Je nach Straftat ist der Anteil Beratungsfälle mit oder ohne strafrechtliche Untersuchung unterschiedlich.

3.2 Häufigkeit häuslicher Gewalt

3.2.1 Allgemeines

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen gegenüber andern Personen, die mit ihnen gemeinsam in einem Haushalt leben oder gelebt haben, physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen. Sie präsentiert sich vielfältig, oftmals charakterisiert sie sich dadurch, dass die eine Person die andere mittels körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt oder Androhung solcher Gewalt systematisch in eine schwächere Position versetzt und damit versucht, die eigene Machtposition zu stärken.

Die Zusatzstudie beleuchtet die Häufigkeit von häuslicher Gewalt. In den Jahren 2009 und 2010 waren rund 1,3 % der befragten Frauen und 0,5 % der Männer von häuslicher Gewalt betroffen. Frauen waren häufiger und öfter Opfer von Tötlichkeiten und Drohungen als von sexuellen Übergriffen.¹⁴ Die Ergebnisse wurden mit jenen des Crime Surveys verglichen. Sie ergaben, dass 6 % der weiblichen Opfer sexueller Übergriffe von häuslicher Gewalt betroffen waren, und 9 % dieser Perso-

¹¹ www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01.html

¹² www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/ueberblick/01.html

¹³ Heute: Art. 305 StPO

¹⁴ Zusatzstudie, S. 2

nen von Tötlichkeiten oder Drohungen berichteten.¹⁵ Dieser Anteil hat im Vergleich zur Opferbefragung 2004 abgenommen (9 % bzw. 11 %),¹⁶ wobei zu beachten ist, dass die Fragestellung und die Täterkategorien in beiden Befragungen nicht identisch waren.

Von Interesse ist im vorliegenden Zusammenhang vor allem, wie sich die Gewalt im häuslichen Bereich seit der Gesetzesrevision, die am 1. April 2004 in Kraft getreten ist, entwickelt hat. Nach dieser Revision werden gewisse Taten nicht mehr nur auf Antrag, sondern von Amtes wegen verfolgt.

Die verfügbaren Daten aus verschiedenen Quellen zeigen ein relativ kohärentes Bild. Danach haben sich die Gewaltvorfälle im häuslichen Bereich seit 2004 zumindest stabilisiert.¹⁷ Wie die Opferhilfestatistik weiter belegt, haben die Polizeibeamtinnen und -beamten offensichtlich ihrem Auftrag nachgelebt, die Opfer auf das Angebot der Beratungsstellen aufmerksam zu machen. Ferner sind die Hinweise auf eine unterschiedliche Entwicklung der Gewalt in bestehenden und bereits aufgelösten Beziehungen bemerkenswert. Es scheint, dass die Offzialisierung sowie die weiteren – vor allem zivilrechtlichen – Massnahmen (im Rahmen von Gewaltschutzgesetzen) die Gewalt seitens von Ex-Partnern stärker beeinflusst haben als die Gewalt in fortbestehenden Beziehungen.

Beachtung verdient weiter, wie die befragten, von Gewalt im häuslichen Bereich betroffenen Partnerinnen bzw. Partner gemäss ihren eigenen Angaben reagiert haben. Knapp die Hälfte davon (42 %) hat nach einer Gewalteskalation die Beziehung aufgelöst und bei weiteren 13 % der Fälle war die Beziehung unmittelbar vor der Tat beendet worden. Die polizeiliche Intervention erfolgt somit meistens im Rahmen einer sich anbahnenden oder bereits ausgebrochenen Trennungskrise.

Obwohl die Offzialisierung an sich darauf abzielte, den Anteil der polizeilichen Interventionen zu erhöhen, deuten die verfügbaren Daten nicht darauf hin, dass dieses Ziel erreicht worden wäre. Offen bleiben muss, ob es einen unerwünschten Rückkoppelungseffekt der Offzialisierung gibt, indem Opfer heute weniger leicht die Polizei rufen, weil sie andernfalls befürchten, eine Maschinerie der Strafverfolgung loszutreten, die sie als wenig zielführend beurteilen. In diesem Zusammenhang darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass das berühmte «Minnesota Domestic Viol-

¹⁵ Crime Survey, Tabelle 21; über andere als sexuelle Delikte und Tötlichkeiten gibt es im Crime Survey keine Hinweise.

¹⁶ Crime Survey, Tabelle 22

¹⁷ Vgl. etwa Polizeiliche Kriminalstatistik PKS, www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/22/publ.Document.157823.pdf

ce Experiment»,¹⁸ das auch die Vorarbeiten zur Officialisierung häuslicher Gewalt in der Schweiz beeinflusste, durch seither bekannt gewordenen Validitätsprobleme als stark erschüttert gelten muss.

Hinzuweisen ist schliesslich auf den Umstand, dass medizinisches Personal, Lehrpersonen und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen ihrer Berufsausübung regelmässig Anzeichen häuslicher Gewalt feststellen oder vermuten. An etlichen Spitälern bestehen besondere Kinderschutzgruppen, die sich auf Hilfe und Beratung bei Kindsmisshandlung spezialisiert haben. Bei solchen Vorfällen ist eine Strafanzeige oft nicht möglich oder zweckmässig. Bei Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und -therapeuten steht – ähnlich wie bei andern Berufsgruppen – einer Strafanzeige grundsätzlich das Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) entgegen, sofern das Gesetz nicht ein Anzeigerecht oder sogar eine Anzeigepflicht vorsieht¹⁹ und damit ein strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund (Art. 14 StGB) vorliegt. Für Lehrpersonen oder kantonale und kommunale Behörden besteht auf Bundesebene keine Anzeigepflicht²⁰; sie ist aber auf kommunaler oder kantonaler Ebene zulässig, wenn sie gesetzlich geregelt wird. Schliesslich stehen alle diese Berufsgruppen in unterschiedlichem Ausmass in einem Vertrauensverhältnis zum Opfer, welches durch eine Anzeige ohne dessen Wissen Schaden nehmen könnte.

Eine statistische Auswertung des Wissens der erwähnten Berufsgruppen ist kaum möglich, da die Sachverhalte teils nicht verifiziert und die Daten nicht systematisch erhoben werden.

3.2.2 Auf nationaler Ebene verfügbare Statistiken und Daten zur häuslichen Gewalt

Datenquellen

Gesamtschweizerische Daten zur häuslichen Gewalt lassen sich insbesondere der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), dem Crime Survey, der Opferhilfestatistik sowie der SUVA-Statistik entnehmen.

Als weitere Datenquelle eignen sich die Opferbefragungen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene seit 1984 – allerdings in unregelmässigen Zeitabständen – durchgeführt werden. Vorliegend relevant sind vor allem die Ergebnisse der Befragung von

¹⁸ Bei dem 1981 durchgeführten «Minneapolis Domestic Violence Experiment» ging es um die Frage, ob ein Täter von häuslicher Gewalt von weiteren Taten abgeschreckt wird, wenn er verhaftet wird oder wenn die Polizei nicht auf die Tat reagiert. Die Experten waren in zwei Lager gespalten. Die Anhänger der Abschreckungstheorie glaubten, dass eine Strafe einen Täter tendenziell davon abhalten würde, eine Tat zu wiederholen. Die Anhänger der Etikettierungstheorie waren gegenteiliger Meinung: Eine Strafe wie zum Beispiel eine Verhaftung stigmatisiere den Verdächtigen als Kriminellen – vor der Gesellschaft und vor sich selbst. Und dieses neue Selbstbild erhöhe die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder eine Tat begehe. Das Resultat des Experiments lautete zwar auf Verhaftung als Abschreckung vor weiterer häuslicher Gewalt («Domestic Violence: Study Favors Arrest»); allerdings bestanden an den Resultaten aus verschiedenen Gründen massive Zweifel.

¹⁹ Vgl. etwa § 15 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich

²⁰ Vgl. jedoch Ziff. 8.2

2011,²¹ die sich mit den früheren Befragungen von 2005 und 2000 sowie einer ausschliesslich an Frauen gerichteten Befragung aus dem Jahre 2003 vergleichen lassen.²² Diese Daten geben Aufschluss nicht allein über die Entwicklung der häuslichen Gewalt (vor allem gegen Frauen), sondern auch über das Anzeigeverhalten, die Merkmale von Tätern und Opfern sowie die Tatumstände. Allerdings liegen sie nicht für alle Jahre, sondern nur für einzelne Jahre vor. Auch sind die Stichprobengrössen oft nicht genügend, um über seltene Ereignisse verlässliche Aussagen machen zu können.

Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Daten zur häuslichen Gewalt werden von einzelnen Polizeikorps erhoben. Auf nationaler Ebene werden solche Vorgänge seit der Revision der PKS im Jahre 2009 erfasst. Dies bedeutet, dass diese erst Daten über die Entwicklung der Jahre 2009 bis 2011 ausweist. Dasselbe gilt für die Erwachsenen-Strafurteilsstatistik und die Jugend-Strafurteilsstatistik. Alle diese Statistiken erfassen nur angezeigte bzw. Straftaten, die zu einer Verurteilung geführt haben, und geben demnach über das Anzeigeverhalten kaum Aufschluss.

Die PKS erfasst Gewalttaten im häuslichen Bereich erst seit ihrer Revision im Jahre 2009 losgelöst von anderen Straftaten. Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat mit der Unterstützung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EGB) eine Übersichtspublikation über die in den Jahren 2009 bis 2011 polizeilich registrierte häusliche Gewalt veröffentlicht.²³ Zwischen 2009 und 2011 ist die Zahl der Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich um 7,3 % zurückgegangen; von diesem Rückgang ausgenommen sind jedoch verschiedene schwere physische Gewaltstraftaten wie Tötungsdelikte (+8 %), versuchter Tötung (+20,4 %) und schwerer Körperverletzung (+27,3 %) sowie Straftaten im Bereich der psychischen Gewalt (z.B. üble Nachrede: 58,1 %). Mehr als drei Viertel der Straftaten häuslicher Gewalt werden an aktuellen oder ehemaligen Partnerinnen oder Partnern verübt (53,1 % an der aktuellen Partnerin oder am aktuellen Partner). Während in bestehenden Beziehungen die physische Gewalt dominiert, wird psychische Gewalt hauptsächlich gegenüber Personen aus einer früheren Beziehung ausgeübt. In bestehenden Beziehungen sind Männer mehr von Verleumdung und übler Nachrede betroffen als Frauen; Frauen sind dagegen mehr betroffen von den begangenen schweren Gewaltdelikten. Opfer von Sexualdelikten sind praktisch nur Frauen. Frauen und ausländische Staatsangehörige sind die am stärksten von häuslicher Gewalt betroffenen Personen. Eine Tabelle zeigt die Entwicklung in den Jahren 2010 und 2011 für eine Auswahl von Delikten (Details vgl. Anhang 1, Tabelle 1).

²¹ Vgl. Zusatzstudie

²² Killias, Martin / Simonin, Mathieu / de Puy, Jacqueline, Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence against Women Survey. Bern: Stämpfli 2005

²³ Polizeilich registrierte häusliche Gewalt, Übersichtspublikation, November 2012, www.bfs.admin.ch > 19 Kriminalität, Strafrecht > Übersicht > Neues im Thema > 23.11.2012

Zahlen aus dem Crime Survey

Die Opferzahlen der vorhandenen Crime Surveys zeigen auf, dass die Raten über die Jahre stabil geblieben sind. In den Jahren 2009 und 2010 wurden 1,1 % (46 Personen) bzw. 1 % (42 Personen) der befragten Frauen Opfer einer Tötlichkeit oder Drohung, was einem Anteil von 29 % bzw. 21 % aller Tötlichkeiten und Drohungen entspricht. Ein Vergleich mit der Opferbefragung 2005 zeigt ein ähnliches Bild: 18 % der Gewaltereignisse der Jahre 2000–2004 fanden zuhause statt.²⁴ Knapp 11 % der befragten Frauen erlebten Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner.²⁵

Im Crime Survey 2011 wurden zudem erstmals auch Daten zur häuslichen Gewalt gegenüber Männern erhoben. Diese ereignet sich mit einer gegenüber Frauen deutlich geringeren Häufigkeit (0,5 % gegenüber 1,0 % der Befragten berichteten von entsprechenden Vorfällen). Dabei geht häusliche Gewalt gegen Männer überwiegend von anderen Männern aus und dürfte sich daher relativ oft in homosexuellen Beziehungen abspielen.

Auf den letzten Vorfall einer Gewalttat angesprochen, gaben in der Befragung 2011 des Crime Surveys knapp 15 % (17) der Opfer an, dass es zu einer Intervention seitens der Polizei kam, wobei diese am häufigsten nach Tötlichkeiten und Drohungen gegenüber Frauen angefordert wurde. Zählt man die späteren Kontakte dazu, so gelangten 22 % der Fälle häuslicher Gewalt (26 Fälle) der Polizei zur Kenntnis. Dies bedeutet, dass die Polizei bei Tötlichkeiten und Drohungen im häuslichen Rahmen kaum seltener kontaktiert wird als bei anderswo erlittenen physischen Angriffen.

Bei der Befragung von Frauen im Jahre 2003 zeigte sich, dass damals 28 % der weiblichen Opfer die Polizei gerufen und 7 % einen Strafantrag gestellt haben.²⁶

Zahlen aus der Opferhilfestatistik

Die Opferhilfestatistik²⁷ erfasst alle von den Opferhilfestellen durchgeführten Beratungen. Auch für die Daten der Opferhilfestatistik gelten Einschränkungen. Opferbefragungen haben gezeigt, dass viele Opfer von Gewaltstraftaten sich nicht an eine Opferhilfe-Beratungsstelle wenden. In diesem Bereich sind es unter anderem das Beratungsbedürfnis der geschädigten Person und das Wissen um die Beratungsmöglichkeit, die einen Einfluss auf die Anzahl erfolgter Beratungen haben. Das Beratungsbedürfnis muss bei Personen, die eine Strafverfolgung anstrengen, nicht unbedingt dasselbe sein, wie bei Personen, die sich nicht bei der Polizei melden möchten. Auch das Wissen um das Beratungsangebot kann unterschiedlich sein je nachdem,

²⁴ Killias, Martin / Haymoz, Sandrine / Lamon, Philippe, *Swiss Crime Survey. Die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung von 1984 bis 2005*, Bern: Stämpfli 2007, S. 48

²⁵ Killias, Martin / Simonin, Mathieu / De Puy, Jacqueline, *Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS)*, Bern: 2005, S. 42

²⁶ Killias, Martin / Simonin, Mathieu / De Puy, Jacqueline, *Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS)*, Bern: 2005, S. 84

²⁷ www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01.html

ob eine Strafuntersuchung eingeleitet wurde oder nicht. In diesem Sinne macht die Polizei Gewaltopfer bei der Verzeigung seit Jahren systematisch auf das Beratungsangebot aufmerksam.

Immerhin erlaubt die Opferhilfestatistik, Vergleiche zwischen anzeigenden und nicht anzeigenden Personen zu machen, worauf unten zurückzukommen ist. Aber auch hier ist äusserste Vorsicht bei der Interpretation der Ergebnisse geboten. Vor allem werden in der Opferhilfestatistik nicht nur Opfer häuslicher Gewalt erfasst, sondern grundsätzlich alle Opfer, die sich an eine Beratungsstelle gewandt haben.

Im Folgenden werden Angaben zur Häufigkeit von Anzeigen (und zum Anteil der nicht angezeigten Straftaten) gemacht. Angaben dazu lassen sich nur den Befragungen entnehmen. Allein die Opferhilfestatistik weist gewisse Angaben über den Anteil der Straffälle aus, die zu einer Anzeige bei der Polizei geführt haben.

Betrachtet man die Beratungen bei den Opferhilfe-Beratungsstellen, zeigt sich, dass sich insbesondere Frauen als Opfer von Gewalt beraten lassen (75 % im Jahr 2010). Gegenstand der Beratungen bildeten 2010 in 55 % der Fälle die Folgen von Körperverletzungen und Tötlichkeiten. Rund 15 % der Beratungen betrafen sexuelle Nötigungen und/oder Vergewaltigungen. Bei den Beratungen von weiblichen Gewaltopfern liegt der Anteil Fälle mit Opfern ausländischer Nationalität bei 30 %.

Vergleicht man die Beratungsfälle 2010, bei denen ein Strafverfahren eingeleitet wurde, mit denjenigen ohne Strafverfahren, können folgende Auffälligkeiten hervorgehoben werden:

- Bei minderjährigen beratenen Opfern sind Strafverfahren weniger häufig als bei erwachsenen Opfern (Anteil ohne Strafverfahren knapp 44 %, bei den Erwachsenen um 31 %).
- Insbesondere bei Beratungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten an Kindern gibt es wenige Strafverfahren.
- Bei Beratungen von ausländischen und Schweizer Opfern kommt es fast gleich häufig vor (51 % zu 49 %), dass ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

Die Opferhilfestatistik zeigt folgendes Bild: Von allen Beratungen im Jahr 2010 betrafen über die Hälfte (52 %) Opfer im familiären Umkreis und davon über 90 % mindestens ein Gewaltdelikt.

Die Opfer häuslicher Gewalt sind vorwiegend weiblich (87 %) und besitzen die Schweizer Staatsangehörigkeit (51 %).

Was das Anzeigeverhalten betrifft, lässt sich im Jahr 2004 ein sprunghafter Anstieg bei den Beratungsfällen mit Strafverfahren feststellen, gefolgt von einer Stabilisierung (vgl. Anhang 2, Grafik 2). Die Beratungen ohne Strafverfahren bleiben hingegen konstant in diesen Jahren. Sehr wahrscheinlich handelt es sich um eine Folge der Offizialisierung bestimmter Antragsdelikte in der Partnerschaft.

Zahlen aus der SUVA-Statistik

Daten spezifisch zu Gewalttaten mit Tatort «Haushalt» und für die Jahre ab 1994 sind der Statistik der Schweizerischen Unfallversicherung zu entnehmen.²⁸ Diese erfasst grundsätzlich alle Gewaltverletzungen, die zu einer medizinischen Behandlung Anlass gegeben haben und die sich zu Hause ereignet haben. Theoretisch könnte bei Ereignissen zu Hause allerdings auch eine aussen stehende Person Täter sein, wie auch nicht unbedingt alle Gewalttaten unter Angehörigen sich in der eigenen Wohnung ereignen. Wie die Opferbefragungen zeigen, fallen diese Abweichungen indessen wenig ins Gewicht. Bei der SUVA versichert sind fast alle Personen zwischen 15 und 64 Jahren, die mindestens acht Stunden pro Woche arbeiten. Das sind 75 % der Männer und 62 % der Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren. Berücksichtigt man den hohen Anteil nicht berufstätiger Personen unter Jugendlichen in Ausbildung, so erfasst die SUVA und damit ihre Statistik den Grossteil der aktiven Bevölkerung. Wesentlich für die folgenden Aussagen zur Entwicklung der häuslichen Gewalt ist indessen, dass sich der Erfassungsgrad über die hier in Frage stehenden Jahre kaum geändert hat. Die hohe Validität der SUVA-Statistik wird auch dadurch unterstrichen, dass sie in den Trendaussagen nahezu perfekt mit der PKS und den Befragungen des Crime Survey korreliert.

Über die Entwicklung der zuhause erfahrenen gewaltsamen Verletzungen orientiert die Grafik 1 im Anhang 2.

Es zeigt sich, dass Vorfälle im häuslichen Bereich seit Beginn ihrer Erfassung im Jahre 1994 relativ stabil geblieben sind – dies übrigens für Opfer beider Geschlechter. Ihr Trend verlief damit völlig verschieden von Gewaltverletzungen im ausserhäuslichen Bereich, welche über die Jahre eher zugenommen haben (insbesondere in den Nachtstunden und unter jungen Personen). Im Vergleich der unmittelbaren Jahre vor und nach 2004 zeigt sich bei beiden Geschlechtern eine leicht abnehmende Tendenz. Dies könnte auf eine gewisse Wirkung der 2004 eingeführten Regelungen (Strafverfolgung von Amtes wegen) hindeuten, wenn auch solchen Kausalschlüssen mit grösster Vorsicht zu begegnen ist.

3.3 Häufigkeit der Anzeige

Die Anzeigequoten variieren je nach Art des Übergriffs. Eigentumsdelikte werden viel häufiger angezeigt als Gewaltdelikte. Am seltensten werden Sexualdelikte rapportiert. Obwohl die verschiedenen Studien meist wegen unterschiedlichen Fragestellungen, Stichproben und erfasstem Zeitraum nicht vergleichbar sind, werden im Folgenden ein paar Zahlen genannt.

Raub: Für Raub wurden in der Schweiz Anzeigequoten von 89 % (1984–88), 67 % (1995–97), 59 % (1999), 43 % (2000) und 31 % (2004) ermittelt. Jugendliche, die tendenziell seltener anzeigen, zeigten Raub in 22 % (1999) bzw. 29 % (2007) der

²⁸ Lanfranconi, Bruno. Neuer Höchststand der Gewalt unter jungen Menschen. Ergebnisse der Statistik der Unfallversicherung nach UVG, Luzern: 2011, abrufbar unter: www.unfallstatistik.ch/d/publik/artikel/pdf/artikel_23_d.pdf

Fälle an. In Deutschland wurden bei jugendlichen Opfern von Gewaltdelikten Anzeigeraten von (je nach Studie) 8–40 % ermittelt.²⁹

Körperverletzungen i.w.S.: Für Gewalt und Drohung ergaben sich in der Schweiz folgende Zahlen: 29 % (1984–88), 26 % (1995), 32 % (1999), 25 % (2003), 22 % (2004). Physische Gewalt an Frauen wurde in Italien in 6 % der Fälle im Jahre 2006 angezeigt.³⁰

Sexuelle Gewalt: Die Anzeigerate bei sexueller Gewalt inklusive Belästigung bewegte sich in der Schweiz in folgendem Bereich: 10 % (2003), 19 % (2004), 6 % (2005). Eine deutsche Untersuchung aus dem Jahr 1990 ermittelte eine Anzeigerate von 13 % bei Sexualdelikten. Sexuelle Gewalt an Frauen wurde in Italien im Jahr 2006 in 1 % der Fälle angezeigt. Sexuelle Gewalt an Jugendlichen wurde in der Schweiz in 8 % (1999) bzw. 6 % (2007) und in Deutschland in 18 % der Fälle angezeigt.³¹

Vergewaltigungen: Die Europäische Kommission verweist in ihrem Bericht zur Gewalt an Frauen darauf, dass schätzungsweise nur 1 bis 12 % der Vergewaltigun-

²⁹ Vgl. dazu Killias, Martin / Berruex, Thierry, Die Anzeige bei der Polizei: Keine Frage des Zufalls, *Crimiscope* 1999 (Nr. 3), Lausanne: Université de Lausanne, 1999, S. 1; Killias, Martin / Haymoz, Sandrine / Lamon, Philippe, *Swiss Crime Survey. Die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung von 1984 bis 2005*, Bern: Stämpfli 2007, S. 63; Simonin, Mathieu / Killias, Martin, Anzeige von Gewaltdelikten: Eine Frage der Tat-umstände oder der Merkmale von Täter oder Opfer?, *Crimiscope* 2003 (Nr. 22), Lausanne: Université de Lausanne, 2003, S. 1; Ribeaud, Denise / Eisner, Manuel, Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich, Oberentfelden: Sauerländer 2009; Baier, Dirk / Pfeiffer, Christian / Simonson, Julia / Rabold, Susann, Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, *Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), Forschungsbericht Nr. 107*, Hannover: 2009, S.42, abrufbar unter: www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb107.pdf; Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoffern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige, Analyse Nr. 2/2006, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (NRW), S. 10

³⁰ Vgl. dazu Hinweise in vorangehender Fussnote sowie Istituto Nazionale di Statistica (ISTAT), *Violenza e maltrattamenti contro le donne dentro e fuori la famiglia*, Roma 2007, S. 4

³¹ Vgl. dazu Killias, Martin / Berruex, Thierry, Die Anzeige bei der Polizei: Keine Frage des Zufalls, *Crimiscope* 2003 (Nr. 3), Lausanne: Université de Lausanne, 2003, S. 1; Killias Martin / Haymoz Sandrine / Lamon, Philippe, *Swiss Crime Survey. Die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung von 1984 bis 2005*, Bern: Stämpfli 2007, S. 63; Killias, Martin / Simonin, Mathieu / De Puy, Jacqueline, *Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS)*, Bern: 2005, S. 84; Sautner, Lyane, *Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten*, Innsbruck: Studienverlag, 2008, S. 206; Istituto Nazionale di Statistica (ISTAT), *Violenza e maltrattamenti contro le donne dentro e fuori la famiglia*, Roma 2007, S. 4; Ribeaud Denise / Eisner Manuel, *Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich*, Oberentfelden: Sauerländer 2009; Baier, Dirk / Pfeiffer, Christian / Simonson, Julia / Rabold, Susann, *Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt*, *Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), Forschungsbericht 107*, Hannover: 2009, S. 42, abrufbar unter: www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb107.pdf

gen bei der Polizei gemeldet werden.³² In Italien wurde dieses Delikt in 14 % der Fälle angezeigt (2006).³³

Sexualdelikte mit Kindern erfüllen ebenfalls die Merkmale jener Fallkategorien, die besonders selten angezeigt werden.

Häusliche Gewalt: Die Anzeigequoten bei häuslicher Gewalt sind im Vergleich zur Anzeigequote bei anderen Delikten generell tief, da es dabei um Delikte gegen die Person geht und sich Opfer und Täter besonders nahe stehen. Beides sind Aspekte, die die Anzeigequoten senken. In 22 % der Fälle häuslicher Gewalt wurde die Polizei (vom Opfer oder von Dritten) eingeschaltet.³⁴ Zum Vergleich wurde die Kontrakte bei den Tötlichkeiten und Drohungen im in- und ausserhäuslichen Bereich in den Jahren 2009 bis 2011 ermittelt; sie betrug 24 %. Nach der Befragung zum Anzeigeverhalten aus dem Jahr 2003 hatten 28 % der weiblichen Opfer die Polizei gerufen, wobei damals nur gravierende Handlungen erfasst wurden. In einer Studie von 1993 hatten 22 % der Frauen nach schwerer und wiederholter physischer und/oder sexueller Gewalt die Polizei gerufen.

Die Anzeigequoten bei Gewalt- und Sexualdelikten sind tiefer, wenn sich Opfer und Täter (bzw. Täterin) kennen (vgl. Ziff. 3.5.3).

3.4 Wer wird Opfer von Gewaltstraftaten?

3.4.1 Im Allgemeinen

Anhand der polizeilichen Kriminalstatistik³⁵, der Opferhilfestatistik und der Crime Surveys ist es möglich, Aussagen zu den Opfern zu machen. Auch bei diesen Angaben muss immer berücksichtigt werden, dass sich nur ein Teil der Geschädigten bei der Polizei meldet und dass sich auch nur ein Teil der Opfer bei einer Opferhilfestelle beraten lässt. Einzig die nationalen Crime Surveys geben ein umfassendes Bild ab, da sie auch Opfer erfassen, die sich nirgendwo bei einer Stelle gemeldet haben und daher das Dunkelfeld abbilden.

Ausländerinnen und Ausländer sind laut der polizeilichen Kriminalstatistik häufiger Geschädigte von Gewaltstraftaten als Schweizer Staatsangehörige. Besonders deutlich ist der Unterschied der Belastungsraten zwischen Ausländerinnen und Schweizerinnen: Erstere werden viel häufiger bei der Polizei als Geschädigte von Gewaltstraftaten registriert. Aus den vorliegenden Zahlen geht aber nicht hervor, ob sich

³² Violence against women and the role of gender equality, social inclusion and health strategies, Synthesis Report der Expert Group on Gender Equality and Social Inclusion, Health and Long-Term Care Issues (EGGSI), September 2010, ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=6336&langId=en

³³ Istituto Nazionale di Statistica (ISTAT), *Violenza e maltrattamenti contro le donne dentro e fuori la famiglia*, Roma 2007, S. 4

³⁴ Zusatzstudie, Tabelle 19

³⁵ Eine Übersichtspublikation zur häuslichen Gewalt in den Jahren 2009-2011, gestützt auf die polizeiliche Kriminalstatistik, wurde kürzlich publiziert, vgl. Ziff. 3.2.2

ausländische Frauen häufiger bei der Polizei melden als Frauen mit schweizerischer Nationalität oder ob diese viel häufiger Opfer von Gewalt werden.³⁶

3.4.2 Kinder und Jugendliche

Bei Kindern und Jugendlichen als Opfer von Gewalt stehen vor allem (direkte oder indirekte) häusliche Gewalt³⁷, sexuelle Delikte sowie Gewalt unter Jugendlichen im Vordergrund.

So waren beispielsweise im Kanton Zürich im Jahr 2011 im Rahmen von Massnahmen gegen häusliche Gewalt in 477 Fällen (in gut der Hälfte der Fälle) insgesamt 678 Kinder betroffen.³⁸

Bereits 22 % der Mädchen und 8 % der Jungen unter 18 Jahren haben laut einer Schülerbefragung eine körperliche sexuelle Viktimisierung erfahren.³⁹ Laut PKS wurden im Jahr 2011 insgesamt 6 121 Widerhandlungen gegen die sexuelle Integrität registriert (Rückgang von 3 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen).⁴⁰ Insgesamt wurden 4 294 Personen unter 18 Jahren durch Gewaltstraftaten geschädigt (wie für Erwachsene handelte es sich dabei am häufigsten um Tätlichkeiten). Mehr als ein Drittel der sexuellen Delikte und mehr als 20 % der Vergewaltigungen wurden von Jugendlichen begangen.⁴¹

Mädchen sind deutlich häufiger Opfer von Sexualdelikten als männliche Jugendliche (79 % bzw. 21 %). Insbesondere die weiblichen Jugendlichen im Alter von 12–17 Jahren sind betroffen.⁴²

Kinder und Jugendliche vertrauen sich als Opfer von Sexualdelikten vor allem Gleichaltrigen und/oder – bereits deutlich seltener – der Familie an. So haben sich von den Opfern einer Viktimisierung mit Körperkontakt 86 % an ihre Freundinnen

³⁶ Vgl. Anhang 2, Grafik 3

³⁷ Straftaten zwischen Eltern und Kindern stellen 11,4 % der polizeilich registrierten Straftaten häuslicher Gewalt dar. Insgesamt mag dieser Anteil als gering erscheinen; für vollendete Tötungsdelikte beträgt der Anteil indessen 29,6 % und bei schweren Körperverletzungen 20 %. Vgl. Polizeilich registrierte häusliche Gewalt, Übersichtspublikation, November 2012, www.bfs.admin.ch > 19 Kriminalität, Strafrecht > Übersicht > Neues im Thema > 23.11.2012

³⁸ Schlussbericht vom 13.06.2012 der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt des Kantons Zürich, Mögliche Optimierungsmassnahmen bei Verfahren im Rahmen von Häuslicher Gewalt, S. 7

³⁹ Averdijk, Margit / Müller-Johnson, Katrin / Eisner, Manuel, Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz, Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation, 2011, S. 7, abrufbar unter: www.optimusstudy.org/fileadmin/user_upload/documents/Full_Report_Schweiz/Optimus_Studie_WissenschaftlicherSchlussbericht_2012_d.pdf

⁴⁰ PKS, S. 40

⁴¹ PKS, S. 36

⁴² Averdijk, Margit / Müller-Johnson, Katrin / Eisner, Manuel, Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz, Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation, 2011, S. 97, abrufbar unter: www.optimusstudy.org/fileadmin/user_upload/documents/Full_Report_Schweiz/Optimus_Studie_WissenschaftlicherSchlussbericht_2012_d.pdf

oder Freunde und 36 % an ihre Familie gewandt. Hingegen vertrauten sich nur 4 % medizinischen Fachleuten und 5 % der Polizei an.⁴³ Von jenen Opfern, die sich zunächst andern Personen anvertraut haben, meldeten sich 11 % der Jugendlichen bei der Polizei.⁴⁴

3.5 Welche Faktoren beeinflussen das Anzeigeverhalten?

3.5.1 Art des Delikts

Die Art des Delikts hat aufgrund der bisherigen Forschungsergebnisse folgende Auswirkungen auf alle Kategorien von Opfern:

- Je schwerer die Tat, desto eher wird sie angezeigt. Massgebend für die Schwere der Tat ist die Schadenssumme bzw. die Intensität der erlittenen Verletzung.
- Vermögensdelikte werden häufiger angezeigt als Straftaten gegen Leib und Leben.⁴⁵ Dies dürfte mit den Motiven der Opfer zusammenhängen: Bei vielen Eigentumsdelikten besteht die Möglichkeit, für eine der Polizei bekanntgemachte Tat Schadenersatz durch eine Versicherung zu erlangen. Dieses Motiv entfällt bei Opfern von Gewaltdelikten weitgehend.

3.5.2 Alter des Opfers

Das Alter des Opfers und seine Eigenschaften beeinflussen die Anzeigebereitschaft wie folgt: Nach verschiedenen Studien⁴⁶ ist die Anzeigebereitschaft von Jugendlichen und jungen Leuten tiefer als jene von Personen im mittleren Lebensalter. Die Altersgrenzen differieren allerdings je nach Studie. Kilchling (1995) stellte fest, dass die Anzeigequote älterer Opfer insgesamt höher ist als die jüngerer Opfer, speziell im Seniorenalter ab 60 Jahren jedoch wieder sinkt (glockenförmiger Verlauf). Dieser

⁴³ A.a.O., S. 93

⁴⁴ A.a.O., S. 95

⁴⁵ Kriminalistisch-kriminologische Forschungsstelle des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoffern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige, Analyse Nr. 2/2006, S. 6

⁴⁶ Kriminalistisch-kriminologische Forschungsstelle des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoffern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige, Analyse Nr. 2/2006, S. 2 f.; s. auch Schwind, Hans-Dieter, Kriminologie, Heidelberg: 2010, 20. A., S. 416, Rz. 9c; Köllisch, Tilman, Vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz, Dissertation Freiburg im Breisgau: 2004, S. 18 und S. 31, abrufbar unter: www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/1686/pdf/Koellisch_Dissertation.pdf

Zusammenhang ist für die Schweiz für Opfer von Gewaltdelikten ebenfalls nachgewiesen worden.⁴⁷

Bei jugendlichen Opfern ist die Anzeigequote generell tief. Die Autoren der Studie «Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter» aus dem Jahre 2009 schätzten, dass durchschnittlich nur 24 % der Gewalttaten an Jugendlichen zur Anzeige kamen (wobei sich dieser Anteil je nach Region verändert). Am höchsten waren die Anzeigeraten bei Raub (40 %) und bei schwerer Körperverletzung (37 %), gefolgt von leichter Körperverletzung (19 %), Erpressung (19 %) und sexueller Gewalt (19 %). Schülerbefragungen zu Gewaltdelikten zeigen Anzeigequoten zwischen 8 und 19 % bzw. bei Raub 26 % und bei anderen Delikten 4 bis 6 %.⁴⁸

Die Optimus Länderstudie Schweiz⁴⁹ gibt nicht nur Aufschluss darüber, wie viele der Opfer die Gewalttat der Polizei meldeten. Besonders untersucht wurde ein der Anzeige meist vorangehendes Phänomen, nämlich die Frage, wem sich die Opfer anvertrauen.

Die Jugendlichen wandten sich nach einem Übergriff vor allem an Freunde und an die Familie; von den von ungewolltem Körperkontakt Betroffenen suchten nur 4 % professionelle Hilfe bei Beratungsstellen und nur 5 % kontaktierten die Polizei.

Je nach Art der sexuellen Gewalt schwankte die Offenlegungsrate zwischen 33 % und 63 %. Opfer von Gewalt mit Körperkontakt haben häufiger eine Drittperson informiert als Opfer von Gewalt ohne Körperkontakt wie z.B. schriftliche Belästigung (63 % bzw. 58 %).

Die Offenlegungsraten variierten erheblich zwischen den Geschlechtern. Knaben teilten sich seltener mit als Mädchen.⁵⁰

Am häufigsten wurden die beiden Gruppen Freund bzw. Freundin und (Schul-) Kameraden sowie Familienmitglieder informiert. Mehr als die Hälfte der Opfer von Übergriffen mit Körperkontakt wandte sich an einen Freund oder an eine Freundin und fast ein Viertel vertraute sich einem Familienmitglied an. Fachleuten wie Lehr-

⁴⁷ Köllisch, Tilman, Vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz, Dissertation Freiburg im Breisgau: 2004, S. 11, abrufbar unter: www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/1686/pdf/Koellisch_Dissertation.pdf; Killias, Martin / Berrux, Thierry, Die Anzeige bei der Polizei: Keine Frage des Zufalls, Crimiscopie 1999 (Nr. 3), Lausanne: Université de Lausanne, 1999; Simonin, Mathieu / Killias Martin, Anzeige von Gewaltdelikten: Eine Frage der Tatumstände oder der Merkmale von Tätern oder Opfer?, Crimiscopie 2003 (Nr. 22), Lausanne: Université de Lausanne, 2003

⁴⁸ Kriminalistisch-kriminologische Forschungsstelle des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoffern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige, Analyse Nr. 2/2006, S. 9 f.; vgl. auch Köllisch, Tilman, Vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz, Dissertation Freiburg im Breisgau: 2004, S. 18, abrufbar unter: www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/1686/pdf/Koellisch_Dissertation.pdf

⁴⁹ Averdijk, Margit / Müller-Johnson, Katrin / Eisner, Manuel, Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz, Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation, 2011, abrufbar unter:

www.optimusstudy.org/fileadmin/user_upload/documents/Full_Report_Schweiz/Optimus_Studie_WissenschaftlicherSchlussbericht_2012_d.pdf

⁵⁰ Vgl. Anhang 1, Tabelle 2

personen, Ärztinnen und Ärzten, Mitarbeitenden von Beratungsstellen sowie der Polizei wurde wesentlich seltener über den Vorfall berichtet. Spezialisierte Opferhilfedienste wurden am häufigsten bei Sexualdelikten mit vollendeter Penetration angegangen. Die Gründe für oder gegen die Offenlegung sind nicht erfragt worden.

Die Raten für die Übergriffsmeldungen bei der Polizei variierten ebenfalls je nach Viktimisierungsgrad, lagen jedoch für beide Geschlechter meist unter 10 %.⁵¹ Bei den männlichen Opfern einer Straftat mit Körperkontakt ist zu berücksichtigen, dass die Prozentangaben auf kleinen Fallzahlen beruhen.

Diese Melderaten sind gemäss der Optimus Länderstudie Schweiz vergleichbar mit Ergebnissen aus den USA.

Für den Unterschied zwischen Offenlegungs- und Meldeverhalten gibt es nach den Autorinnen und dem Autor der Optimus Länderstudie Schweiz unterschiedliche Erklärungen:

Möglicherweise vertrauen sich Mädchen allgemein ihren Bezugspersonen mehr an als Jungen. Sobald es um einen nach Ansicht des Opfers strafrechtlich relevanten Übergriff geht, entfällt der geschlechtsspezifische Unterschied. Vielleicht zögern minderjährige männliche Opfer allgemein, über sexuelle Übergriffe zu sprechen; wenn sie sich zur Offenlegung entschlossen haben, fällt es ihnen jedoch leichter, auch Anzeige zu erstatten. Es ist denkbar, dass die Jungen von den Bezugspersonen eher ermuntert werden, die Tat der Polizei zu melden als dies bei Mädchen der Fall ist.

3.5.3 Beziehung zur Täterschaft

Von grosser Bedeutung ist weiter die Täter-Opfer-Beziehung: Unbekannte werden häufiger angezeigt als Familienangehörige und Freunde.⁵² Dies gilt insbesondere bei Sexualdelikten.⁵³ Eine Studie aus Deutschland erklärt die Hemmung, bei Sexualdelikten durch Bekannte Anzeige zu erstatten, damit, dass die Schuldgefühle des Opfers umso grösser sind, je enger die Beziehung zum Täter sexueller Übergriffe ist.⁵⁴ In der internationalen Untersuchung Violence Against Women aus dem Jahre 2008 ist dieser Befund international bestätigt worden. Die Autorinnen vermuten, dies könne vielleicht damit erklärt werden, dass ein Opfer, das von einem Fremden vergewaltigt wurde, nach weitverbreiteten Vorstellungen richtig handelt, wenn es

⁵¹ Vgl. Anhang 1, Tabelle 3

⁵² Vgl. statt vieler: Sautner, Lyane, Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restorativen Umgang mit Straftaten, Innsbruck: Studienverlag, 2008, S. 207

⁵³ Zu den Anzeigequoten vgl. vorn Ziff. 3.3

⁵⁴ Kriminalistisch-kriminologische Forschungsstelle des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoffern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige, Analyse Nr. 2/2006, S. 8; vgl. auch Köllisch, Tilman, Vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz, Dissertation Freiburg im Breisgau: 2004, S. 30 f., abrufbar unter: www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/1686/pdf/Koellisch_Dissertation.pdf

diesen anzeigt und sich deshalb weniger stigmatisiert fühlt, wenn es diese Erfahrung öffentlich bekannt macht.⁵⁵

Am seltensten werden Gewaltdelikte des Ehepartners angezeigt.⁵⁶ Ehemalige Partner werden häufiger angezeigt als der gegenwärtige Partner.⁵⁷ Gemäss einer 2007 publizierten italienischen Studie zeigten Frauen im Jahr 2006 körperliche Gewalt in weniger als 4 % der Fälle an, wenn es sich um einen Partner (oder ehemaligen Partner) handelte, und in fast 10 % der Fälle, wenn es sich um eine andere Person handelte. Bei sexueller Gewalt wird der (ehemalige) Partner etwas häufiger angezeigt als andere Personen (fast 3 % beziehungsweise 1 %), während bei Vergewaltigungen die Situation umgekehrt ist (5 % Anzeigen gegen den Partner oder ehemaligen Partner – oder gar 0 % bei versuchter Vergewaltigung – und 33 %, wenn es sich nicht um einen (ehemaligen) Partner handelte.⁵⁸

Nach einer deutschen Studie⁵⁹ wurden bei Sexualstraftaten unbekannte Täter zu 58 % angezeigt, Sichtbekanntschaften und Freunde zu 27 %, Familienangehörige hingegen nur zu 18 %. Unbekannte Täter wurden also etwa dreimal häufiger angezeigt als Familienangehörige.

3.5.4 Alter der Täterschaft

Auch das Alter der Täterschaft spielt regelmässig eine entscheidende Rolle: Kinder und Jugendliche sowie alte Menschen werden seltener angezeigt als junge Erwachsene und Erwachsene.⁶⁰

3.5.5 Bedürfnisse der Opfer

Für Opfer von Gewaltdelikten stehen vereinfacht dargestellt folgende Bedürfnisse im Vordergrund:

- Stabilisierung der eigenen Situation (Wunsch nach Sicherheit und Schutz vor dem Täter oder der Täterin und Wunsch nach Hilfe);
- Ausgleich des Unrechts (Wunsch nach Bestrafung des Täters bzw. der Täterin, der Wille, den Täter für seine Taten zur Rechenschaft zu ziehen; der Wille, Vergeltung zu üben);

⁵⁵ Johnson, Holly / Ollus, Natalia / Nevala, Sami, *Violence Against Women. An International Perspective*, New York: Springer 2008, S. 163

⁵⁶ Johnson, Holly / Ollus, Natalia / Nevala, Sami, *Violence Against Women. An International Perspective*, New York: Springer 2008, S. 135

⁵⁷ Johnson, Holly / Ollus, Natalia / Nevala, Sami, *Violence Against Women. An International Perspective*, New York: Springer 2008, S. 137 f.

⁵⁸ Istituto Nazionale di Statistica (ISTAT), *Violenza e maltrattamenti contro le donne dentro e fuori la famiglia*, Roma 2007, S. 4

⁵⁹ Kriminalistisch-kriminologische Forschungsstelle des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, *Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsopfern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige*, Analyse Nr. 2/2006, S. 8

⁶⁰ Schwind, Hans-Dieter, *Kriminologie*, Heidelberg: 2010, 20. A., S. 414 Rz 9a

-
- Anerkennung des Unrechts durch den Staat (Wunsch, den Rechtsbruch bekannt zu machen aus der Überzeugung, dass es sich um eine schwerwiegende Tat handelt, die angezeigt gehört).

Nach der im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz erstellten österreichischen Studie zur Prozessbegleitung⁶¹ haben die 13 befragten Opfer (12 Frauen und 1 Mann) die Tat aus zwei Gründen angezeigt:

- Sie wollten sich gesellschaftlich als Opfer anerkannt fühlen.
- Sie wollten, dass die Täter die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen oder zumindest «am eigenen Leib erfahren» sollten, dass ihr Handeln Unrecht war.

Das Ausmass der Strafe war für die Befragten nicht von allzu grosser Bedeutung, sofern sie sich selbst in Sicherheit fühlten. War dies nicht der Fall, dann war der Wunsch nach Sicherheit durch eine Verhaftung des Täters hingegen gross.

Wer bereits eine ähnliche Situation zu bewältigen hatte, reagiert häufiger mit einer Anzeige, als Befragte, die noch nicht in einer solchen Situation waren.⁶² Opfer, die eine erste Straftat nicht angezeigt haben, zeigen oft ein zweites Delikt an, weil sie nun wünschen, dass der Täter bestraft wird.⁶³

Die Opfer haben die Polizei vor allem gerufen, damit sich der Vorfall nicht wiederholt und um Schutz und Sicherheit oder Hilfe zu erhalten.⁶⁴

Der am häufigsten genannte Grund, auf den Beizug der Polizei zu verzichten, war die Einschätzung, dass der Fall nicht schwerwiegend genug war. Oftmals fanden die betroffenen Personen auch, dass sie die Angelegenheit selbst lösen können. Auch die Angst, dass eine Intervention von Seiten der Polizei die Sache noch schlimmer machen würde, und der Umstand, dass das Opfer dem Täter verziehen hatte, spielten beim Entscheid eine Rolle; von grosser Bedeutung sind auch Gefühle des Opfers wie Ängste und Scham.⁶⁵

Wichtige anzeigehemmende Einstellungen sind, insbesondere bei Sexualdelikten, zusammengefasst:⁶⁶

- Einschätzung als Bagatelle: das Opfer ist der Überzeugung, dass das Delikt nicht so schwer wiegt, dass es der Polizei gemeldet werden müsste; es ist

⁶¹ Haller, Birgitt / Hofinger, Veronika, Studie zur Prozessbegleitung, Wien: Institut für Konfliktforschung, 2007, abrufbar unter: www.prozessbegleitung.co.at/Download/IKF-prozessbegleitung.pdf, S. 164 ff.

⁶² Köllisch, Tilman, Vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz, Dissertation Freiburg im Breisgau: 2004, S. 23, abrufbar unter: www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/1686/pdf/Koellisch_Dissertation.pdf

⁶³ Schwind, Hans-Dieter, Kriminologie, Heidelberg: 2010, 20. A., S. 416 Rz 9c

⁶⁴ Zusatzstudie, Tabelle 22

⁶⁵ Zusatzstudie, Tabelle 25

⁶⁶ Vgl. z.B. Schwind, Hans-Dieter, Kriminologie, Heidelberg: 2010, 20. A., S. 54 f., Rz 66a, und S. 411, Rz. 7; Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoffern, Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige, Analyse Nr. 2/2006, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (NRW), S. 4

z.B. nicht sicher, ob der Täter es absichtlich verletzen wollte; es hält das Ereignis für eine private Angelegenheit oder glaubt, dass es das Ereignis allein bewältigen kann;

- kein Vertrauen in die Polizei: das Opfer ist der Überzeugung, dass die Polizei «nichts machen kann», dass sie unfähig ist, dass sie dem Opfer nicht glaubt;
- Scham und Ängste: das Opfer schämt sich zu sehr, um Anzeige zu erstatten; das Opfer will nicht, dass andere vom Ereignis erfahren; das Opfer hält sich selbst für schuldig oder fürchtet, dass ihm Selbstverschulden zugeschrieben wird; es fürchtet sich vor einer Retraumatisierung; das Opfer fürchtet einen Racheakt des Täters; das Opfer will den Täter, die Beziehung oder die Kinder schützen.

In diesem Bereich sind die Studien meist sehr unterschiedlich angelegt und deshalb schwer vergleichbar. So wurden z.B. im IVAWS-Fragebogen 11 mögliche Antworten zu anzeigehemmenden Motiven vorgegeben; dazu kam die Möglichkeit, zusätzlich eine eigene Antwort zu formulieren.⁶⁷ In allen Ländern, die an den IVAWS-Studien teilnahmen, wurde von den befragten Frauen als häufigster Grund für den Anzeigeverzicht bei Gewalt durch den Intimpartner genannt, dass das Opfer die Situation alleine bewältigen konnte und dass das Ereignis als nicht so gravierend erachtet wurde, dass die Polizei hätte beigezogen werden müssen.

Bei Opfern häuslicher Gewalt ist die Möglichkeit der Trennung – verbunden mit räumlicher Separierung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit – oft eine Voraussetzung, dass das Opfer überhaupt in die Lage kommt, eine Anzeige zu erstatten. Aus dieser Sicht kommt den Frauenhäusern und ähnlichen Zufluchtorten eine wichtige Bedeutung zu.

3.5.6 Die Einstellung des Opfers zur Polizei

Die Polizei wurde in den Jahren 2009 bis 2011 bei häuslicher Gewalt in 22 % (26 Fälle) der Fälle eingeschaltet, im Vergleich zu 24 % bei allen Fällen von Tötlichkeiten/Drohungen (inklusive solcher auf der Strasse).⁶⁸ Die Polizei wird bei Tötlichkeiten und Drohungen im häuslichen Rahmen also kaum seltener kontaktiert als bei anderswo erlittenen physischen Angriffen. Die meisten Kontaktaufnahmen fanden durch die Opfer selber statt (12 Personen). Rund 40 % der Opfer, welche die Polizeiintervention nicht persönlich anforderten, haben angeführt, dass der Fall nicht schwerwiegend genug war, um die Polizei zu alarmieren. Ein knappes Viertel wollte die Sache selber gelöst haben und wünschte keine Intervention der Polizei. Je 18 % hatten Angst, dass eine Intervention von Seiten der Polizei die Sache noch schlimmer machen würde oder hatten dem Täter verziehen. Weitere Gründe waren, dass die Opfer das Gefühl hatten, mitschuldig zu sein oder dass sie nicht wollten, dass der Täter bestraft oder die Tat öffentlich bekannt wird.

⁶⁷ Johnson, Holly / Ollus, Natalia / Nevala, Sami, *Violence Against Women. An International Perspective*, New York: Springer 2008, S. 152 f.

⁶⁸ Zusatzstudie, S. 18

Mit der Behandlung des Falles durch die Polizei äussert sich etwas mehr als die Hälfte der Opfer (15 Personen) zufrieden, wobei Opfer von Sexualdelikten mit der Polizeiarbeit zufriedener waren als Opfer von Tätlichkeiten und Drohungen.

Die Gründe der Unzufriedenheit sind vielfältig. So hatten Opfer z.T. das Gefühl, dass die Polizei sie nicht genug schützte, nicht genug für sie getan hatte, auf sich warten liess, sich nicht genügend am Fall interessiert zeigte, ihnen nicht geglaubt hatte oder sie schlecht behandelte.

Fast ein Drittel der Opfer (31 %, 33 Fälle), die keinen Kontakt mit der Polizei wünschten, würden ein anderes Mal die Polizei rufen, 45 % (48 Fälle) hingegen nicht, der Rest war sich nicht im Klaren darüber.⁶⁹

Gemäss der Zusatzstudie führte bei der Mehrheit der Fälle (in 11 Fällen) die Polizeiintervention nicht zu einem Strafverfahren. In 3 Fällen wurde ein Strafverfahren eingeleitet, später aber wieder eingestellt. In 2 Fällen konnte das Opfer keine Angaben zu diesem Fragenkomplex machen.⁷⁰

Diese empirischen Daten über die Erfahrungen der Opfer mit der Polizei zeigen, dass die Einstellung zur Polizei ein entscheidender Faktor sein kann, der sich anzeigefördernd oder anzeigehemmend auswirkt. Die Einstellung hängt mit den persönlichen Erfahrungen des Opfers mit der Polizei (sei es als Opfer oder als beschuldigte Person) zusammen, aber auch mit Erfahrungen, die ihm von Dritten berichtet wurden sowie mit dem allgemeinen Ansehen der Institution Polizei.⁷¹

Diese Einstellungen können sich ändern: Ältere Studien aus Deutschland zeigten, dass Opfer von Diebstahl mit Anzeigeerfahrung bei erneutem Diebstahl nicht nochmals anzeigen. Zwanzig Jahre später ergab sich ein anderes Bild: Opfer, die bei der ersten Anzeige höflich und hilfsbereit behandelt wurden, zeigten häufiger an als Personen, die zum ersten Mal von einem Delikt betroffen waren.⁷²

Eine Studie aus der Schweiz⁷³ vergleicht die Befindlichkeit von Opfern, die Anzeige bei der Polizei erstatteten und Opferhilfe in Anspruch nahmen («justice group», 22 Personen), mit jener von Opfern, die weder Anzeige machten noch sich an eine Beratungsstelle wandten («no justice group», 15 Personen). Sie führte zu folgenden Ergebnissen:

- 10 der 22 befragten Opfer (45 %) der «justice group» sind mit dem Verhalten der Richter unzufrieden.
- Nach der Durchführung des Strafverfahrens fühlt sich ein Viertel der Opfer besser.

⁶⁹ Zusatzstudie, S. 21

⁷⁰ Zusatzstudie, Tabelle 28

⁷¹ Genaueres in Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoptionen, Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige, Analyse Nr. 2/2006, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (NRW), S. 18 ff.

⁷² Schwind, Hans-Dieter, Kriminologie, Heidelberg: 2010, 20. A., S. 417, Rz 10a

⁷³ Jorge-Birol, Alline, Pedra, Criminal justice, victim support centers, and the emotional well-being of crime victims, thèse Lausanne 2010; Pahud, Anne-Laure, La victime, le procès pénal et les centres d'aide aux victimes, Jusletter 28. Februar 2011

-
- Der Vergleich zwischen der «justice group» und der «no justice group» zeigt, dass sich letztere eher besser fühlen als erstere (67 % zu 50 %).

Gemäss der Zusatzstudie waren rund 58 % der Befragten mit der Intervention der Polizei zufrieden.⁷⁴ Bei den Gründen für die Unzufriedenheit mit der Intervention kristallisierte sich keiner der vorgeschlagenen Aspekte heraus.⁷⁵

3.5.7 Weitere Faktoren und Überlegungen

Zahlreiche Faktoren führen nur dann zu statistisch relevanten Ergebnissen, wenn gleichzeitig ein anderer oder mehrere andere korrelierende Faktoren vorliegen. Dies gilt insbesondere für das Geschlecht. Es kann nicht generell gesagt werden, dass Frauen häufiger anzeigen als Männer oder umgekehrt.

Die Ethnie des Täters bzw. der Täterin spielt je nach untersuchtem Land eine grössere oder kleinere Rolle. Dabei können sich zusätzlich Unterschiede zwischen verschiedenen Herkunftsländern zeigen.⁷⁶

Wie weit der Ort der Tat das Anzeigeverhalten beeinflusst, hängt mit der Art des Delikts zusammen. Der Faktor kann bei gewissen Sexualdelikten eine Rolle spielen, aber auch bei anderen Delikten. So stellte etwa eine deutsche Studie ein ausgeprägtes Stadt-Land-Gefälle bei Raub fest. Dies kann darauf hindeuten, dass in ländlichen Gebieten diese Konflikte eher informell, ohne Beizug der Polizei geregelt werden.⁷⁷

Nach einer deutschen Untersuchung scheuen sich Minderheiten wie etwa Drogenabhängige und Homosexuelle besonders, Anzeige zu erstatten.⁷⁸

Zu beachten ist schliesslich, dass in gewissen Fällen gar kein Strafverfahren mehr möglich ist, beispielsweise, weil der Täter verstorben ist, und sich deshalb eine Anzeige erübrigt.

Ein Grossteil der Opfer zieht es zunächst in Betracht, Anzeige zu erstatten (75,3 %).⁷⁹ Allerdings überdenken viele Opfer diesen Entscheid, so dass schliesslich nur etwa die Hälfte der Opfer (58,9 %) die Tat anzeigt. Diese Ergebnisse zeigen,

⁷⁴ Zusatzstudie, Tabelle 23

⁷⁵ Zusatzstudie, Tabelle 24

⁷⁶ Köllisch, Tilman, Vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz, Dissertation Freiburg im Breisgau: 2004, S. 26 f., abrufbar unter: www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/1686/pdf/Koellisch_Dissertation.pdf; Kriminalistisch-kriminologische Forschungsstelle des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoffern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige, Analyse Nr. 2/2006, S. 16 ff.

⁷⁷ Baier, Dirk / Pfeiffer, Christian / Simonson, Julia / Rabold, Susann, Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), Forschungsbericht Nr. 107, Hannover: 2009, S. 11, abrufbar unter: www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb107.pdf

⁷⁸ Kriminalistisch-kriminologische Forschungsstelle des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoffern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige, Analyse Nr. 2/2006, S. 3 f.

⁷⁹ Sautner, Lyane, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten, Innsbruck: Studienverlag 2010, S. 206

dass die Anzeige Ergebnis eines Entscheidungsvorganges ist. Sie zeigen auch, dass sich der Entscheid des Opfers im Laufe der Zeit ändern kann.⁸⁰

Die aufgelisteten Haltungen und Motive der Opfer können gleichzeitig vorkommen und müssen vom Opfer gegeneinander abgewogen werden. So hat sich z.B. bei häuslicher Gewalt gezeigt, dass die Angst vor Racheakten seitens des Täters das (weibliche) Opfer nicht immer von einer Anzeige abhält, sondern auch dazu führen kann, dass es sich an die Polizei wendet und Schutz vor dem Täter beansprucht.⁸¹ Die Motive für oder gegen eine Anzeige sind zudem eng mit den eigenen Sanktionseinstellungen verwoben.⁸²

Der Entscheid, Anzeige zu erstatten oder darauf zu verzichten, verlangt vom Opfer viel. Aus Opfersicht ist dies so formuliert worden:⁸³ Bevor das Opfer die Polizei ruft, muss es eine persönliche Schwelle überschreiten und entscheiden, ob die Gewalt so ernsthaft ist, dass es sich rechtfertigt, die Strafjustiz damit zu befassen. Es muss möglicherweise technische Barrieren und eigene Ängste überwinden, die Folgen der Anzeige für sich selber, die Partnerschaft und die Kinder überdenken und Vertrauen in die Polizei haben.

Die Ergebnisse der IVAWS-Studien zeigten, dass von sexueller Gewalt betroffene Frauen über leichtere Vorkommnisse mit Familienangehörigen oder Freundinnen oder Freunden sprechen, in gravierenden Fällen hingegen professionelle Hilfe bei einem Frauenhaus, einer Beratungsstelle oder einer ähnlichen Einrichtung suchen.⁸⁴ 14- bis 16-jährige jugendliche Opfer von Gewalttaten in Belgien sprachen vor allem mit Eltern oder Gleichaltrigen über die Tat. Die Polizei wurde sehr selten zuerst informiert (in 7 % der Erpressungsfälle und in 6 % der Fälle von physischer Gewalt).⁸⁵

Zahlreiche Opfer verzichten nicht nur auf eine Anzeige, sondern verschweigen auch nahestehenden Personen das Erlebte. Es kommt damit zu keinerlei Anzeige im weiten Sinn.

Nach den IVAWS-Studien sprach z.B. fast die Hälfte der Frauen in Dänemark (48 %) mit gar niemandem über den letzten Übergriff durch den gegenwärtigen Partner. Dabei werden nicht nur leichte Taten verheimlicht, sondern auch solche mit Verletzungen.⁸⁶

⁸⁰ Schwind, Hans-Dieter, *Kriminologie*, Heidelberg: 2010, 20. A., S. 416, Rz 9

⁸¹ Johnson, Holly / Ollus, Natalia / Nevala, Sami, *Violence Against Women. An International Perspective*, New York: Springer 2008, S. 137

⁸² Sautner, Lyane, *Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten*, Innsbruck: Studienverlag, 2008, S. 205

⁸³ Johnson, Holly / Ollus, Natalia / Nevala, Sami, *Violence Against Women. An International Perspective*, New York: Springer 2008, S. 162 f.

⁸⁴ Johnson, Holly / Ollus, Natalia / Nevala, Sami, *Violence Against Women. An International Perspective*, New York: Springer 2008, S. 153–160

⁸⁵ Gerwinde Vynkier: *Universität Gent, Belgien, gemäss Zusammenfassung der Tagung von Victim Support Scotland in Edinburgh, Oktober 2010*, S. 95 ff.

⁸⁶ Johnson, Holly / Ollus, Natalia / Nevala, Sami, *Violence Against Women. An International Perspective*, New York: Springer 2008, S. 160

Ähnliche Ergebnisse finden sich im Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland vom Mai 2011: Für über die Hälfte der Personen, die die Stelle kontaktiert haben, war es das erste Mal, dass sie über den erlebten Missbrauch gesprochen haben. Die Befragung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ergab, dass in der Hälfte der Fälle der Missbrauchshintergrund zu Beginn der Therapie nicht bekannt war.⁸⁷

Auch bei jugendlichen Opfern anderer Gewalttaten findet sich dieses Muster: Nach der oben erwähnten belgischen Studie⁸⁸ schwiegen 33 % der 14- bis 16-jährigen Opfer von physischer Gewalt aus verschiedenen Gründen.

Die Gründe für oder gegen eine Meldung bei der Polizei wurden nicht erhoben. Sie werden im Schlussbericht anhand anderer Studien erläutert. Neben den allgemeinen Faktoren und Motiven für oder gegen eine Anzeige gibt es bei minderjährigen Opfern von Sexualdelikten zusätzlich entwicklungsbedingte Probleme: Sehr kleine Kinder können sich nicht allein an die Polizei wenden. Sie müssen ihren erwachsenen Bezugspersonen den Übergriff anvertrauen oder, wenn sie noch nicht sprechen können, diese Personen mit ihrem Verhalten an diese Möglichkeit denken lassen. Die erwachsene Person ihrerseits muss bereit sein, Kontakt mit der Polizei aufzunehmen. Jugendliche können einem Gruppenzwang unterliegen, der sie hindert, Übergriffe innerhalb der Gruppe nach aussen zu tragen.

4 Rolle der Opferhilfe-Beratungsstellen hinsichtlich Anzeigeverhalten der Opfer

4.1 Häufigkeit der Inanspruchnahme der Opferhilfeberatung

Gemäss der Zusatzstudie wandten sich knapp 17 % der Opfer an eine Beratungsstelle, wobei persönliche Kontakte häufiger als rein telefonische waren. Häufig haben medizinische Stellen auf die Opferhilfe aufmerksam gemacht. Von jenen Opfern, die mit keiner Beratungsstelle in Verbindung standen, hätten sich 16 % an eine Stelle gewandt, wenn sie eine solche gekannt hätten. Insbesondere Opfer von Sexualdelikten würden diese Hilfe in Anspruch nehmen.⁸⁹

⁸⁷ Zusammenfassung des Abschlussberichts der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, S. 9

⁸⁸ Gerwinde Vynkier: Universität Gent, Belgien, gemäss Zusammenfassung der Tagung von Victim Support Scotland in Edinburgh, Oktober 2010, S. 95 ff.

⁸⁹ Zusatzstudie, Tabellen 28, 29, 30 und 32

4.2 Einfluss der Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten der Opfer

4.2.1 Hintergrund der Evaluationsstudie und Vorgehensweise

Die vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebene Evaluationstudie⁹⁰ befasste sich mit dem Einfluss der Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten der Opfer. Es wurden die Konzepte und die Beratungsprozesse der Beratungsstellen analysiert und bewertet, um zu eruieren, wie die Beratungen und das Anzeigeverhalten zusammenspielen.⁹¹

Zunächst ging es darum, die Haltung der Opfer gegenüber der Thematik der Anzeige zu erfragen. Ein zweiter Teil widmete sich der Haltung der Beratungsstellen zur Anzeige und zum Strafverfahren. Der dritte Teil befasste sich mit der Praxis der Beratungsstellen hinsichtlich der Anzeige durch die Opfer, mit ihren entsprechenden Einflussmöglichkeiten sowie mit der Förderung der Anzeigeerstattung.

Der häuslichen Gewalt und der Gewalt an Frauen und Kindern wurde ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

4.2.2 Haltung der Opfer

Eine grosse Mehrheit der Opfer erwartete gemäss der Einschätzung der Beratungsstellen eine Orientierung über die Anzeige und deren Folgen.

Fast die Hälfte der Opfer findet eine Anzeige nach Einschätzung der Beratungsstellen eher unwichtig oder unwichtig. Die andere Hälfte findet eine Anzeige eher wichtig. Die Anzeige der Straftat scheint auf Opferseite dementsprechend nicht die erste Priorität darzustellen. Von Opfern häuslicher Gewalt werde eine Anzeige sogar selten bis kaum je thematisiert, es stehe vielmehr die psychische Verfassung des Opfers im Allgemeinen im Vordergrund. Dies stellt keine ideale Vorbedingung für das Zusammenspiel zwischen der Beratung und einer Anzeigeerstattung dar.

Auch das Wissen der Opfer um ihre rechtlichen Möglichkeiten ist gemäss Einschätzung aller Beratungsstellen fast durchwegs sehr gering. Dies bedeutet, dass die Beratungsstellen bei den Opfern zu einem grossen Teil Aufklärungsarbeit leisten müssen, was, wie die nachfolgenden Ergebnisse belegen, seitens der Beratungsstellen auch getan wird.

Drei Viertel der Opfer hätten an eine Anzeige und an das nachfolgende Verfahren positive Erwartungen, die restlichen Opfer hätten eher negative Erwartungen. Die mehrheitlich positiven Erwartungen der Opfer stellen zwar eine ideale Vorbedingung für das Zusammenspiel zwischen der Beratung und einer Anzeige dar. Allerdings muss diese positive Bilanz relativiert werden. Alle Expertenvoten haben ergeben, dass die Erwartungen der Opfer an Anzeige und Strafverfahren oft zu hoch

⁹⁰ www.bj.admin.ch >Themen >Gesellschaft >Opferhilfe

⁹¹ Es wurden alle Opferhilfeberatungsstellen der Schweiz mittels Fragebogen befragt. Diese Befragung wurde durch fünf Experten-Interviews und eine Fokusgruppe ergänzt.

sein. In der Realität dauerten die Verfahren sehr lang, was eine psychische Belastung für die Opfer darstelle. Zudem endeten sehr viele Verfahren in einer Einstellung mangels Beweisen oder es würden für das Opfer unverständlich milde Urteile gefällt. Für das Zusammenspiel zwischen der Beratung und einer Anzeige heisst dies, dass die Beratungsstellen bei den Opfern, die positive Erwartungen an Anzeige bzw. Verfahren haben, diese relativieren müssen. Und bei den Opfern, die Anzeige bzw. Verfahren gegenüber negativ eingestellt sind, müssten die Beratungsstellen zu einem grossen Teil «Überzeugungsarbeit wider besseren Wissens» leisten, um auf eine Anzeigeerstattung hinzuwirken.

Eine Anzeige und das anschliessende Strafverfahren seien für die Hälfte der Opfer keine oder eher keine Hilfeleistung, um die erlebte Tat zu verarbeiten. Für die andere Hälfte der Opfer seien Anzeige und Verfahren eher hilfreich für die Verarbeitung der Tat. Gerade auf Opfer von häuslicher Gewalt wirke sich eine Anzeige zumindest kurzfristig eher positiv aus, da sie Unterstützung und Bestärkung von einer staatlichen Autorität erhielten.

4.2.3 Haltung der Beratungsstellen

Die Haltung der Beratungsstellen hinsichtlich des persönlichen Nutzens einer Anzeige für das Opfer ist grundsätzlich eine positive. Nach Ansicht der Beratungsstellen profitierten die Opfer in der Regel sehr vom Effekt des Aktivwerdens gegen die Tat bzw. die Täterschaft, da dies helfe, das Gefühl der Ohnmacht zu beseitigen. Diesen positiven Effekt habe jedenfalls die Anzeige, losgelöst vom nachfolgenden Verfahren. Wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprächen, soll nach Ansicht der Expertinnen und Experten eine Anzeige erstattet werden.

Die mehrheitlich kritische Haltung der Beratungsstellen gegenüber den Strafverfahren – zu lange Dauer, zu häufige Verfahrenseinstellungen, zu milde Urteile – wird insoweit bestätigt, als etwas mehr als die Hälfte der Beratungsstellen eher positive, etwas mehr als ein Drittel der Beratungsstellen sowie die Expertinnen und Experten eher negative Erfahrungen mit den Strafverfahren machen. Insofern stellt dies eine eher schlechte Ausgangslage für das Zusammenspiel zwischen der Beratung und einer Anzeige dar. Das neue Strafprozessrecht sei deutlich weniger opferfreundlich als das alte (kantonale). Es fehlten zudem insbesondere bei häuslicher Gewalt die Mittel, um auf Seite der Täterschaft wirksam handeln zu können. Opfer von sexueller Gewalt litten insbesondere unter der Angst, dass ihnen im Verfahren mangels eindeutiger Beweise nicht geglaubt würde. Das Prozedere des Strafverfahrens wirke auf das Opfer oft abschreckend und einschüchternd.

4.2.4 Praxis der Beratungsstellen und Einflussnahme auf Anzeigeerstattung

Die grosse Mehrheit der Beratungsstellen ist oft mit der Polizei, mit Anwältinnen und Anwälten sowie mit Justizbehörden in Kontakt. Der Austausch erfolge nicht nur aufgrund eines konkreten Falls, sondern auch informell zu allgemeinen Fragen der

Zusammenarbeit oder als Wissensaustausch. Für das Zusammenspiel zwischen der Beratung und einer Anzeige stellen diese häufigen Kontakte ein gutes Zeichen dar. Allerdings haben alle Expertinnen und Experten darauf hingewiesen, dass in erster Linie die Kontakte mit der Polizei positiv seien; zur Justiz selbst gäbe es keine häufigen Kontakte. Auch sei deren Bereitschaft, sich in die Situation der Opfer hineinzusetzen, sehr gering.

Hinsichtlich der Inhalte und Themen, die in einer Beratung im Vordergrund stehen, gaben fast alle Beratungsstellen ein unterstützendes Gespräch in einer persönlichen Notlage sowie eine Orientierung über eine Anzeige und deren Folgen an. Die Expertinnen und Experten bestätigten, dass das Thema der Anzeige immer angesprochen würde. Durch den hohen Stellenwert, den eine Anzeige in der Beratung hat, nehmen die Beratungsstellen tatsächlich Einfluss auf das Anzeigeverhalten. Die Beratungsstellen erfassen überdies mit Blick auf die Opferhilfestatistik des Bundes, ob die Opfer Anzeige erstatten oder nicht. Ferner haben sie in den meisten Fällen eine bestimmte Strategie, um das Thema der Anzeige mit den Opfern anzugehen.

Der Einfluss der Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten des Opfers sei jedenfalls in dem Sinne gross, als dem Opfer detaillierte Informationen über den Ablauf einer Anzeige und eines Strafverfahrens gegeben werden können. Ein weiterer Einfluss bestünde im Angebot, das Opfer zur Polizei sowie zum Gericht zu begleiten. Alle Expertinnen und Experten sind sich aber einig, dass eine Einflussnahme der Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten nur dann möglich ist, wenn das Opfer selbst zu einer Anzeige bereit ist. Wenn diese Bereitschaft nicht vorhanden sei, könne seitens der Beratungsstellen kein Einfluss genommen werden.

Obwohl alle Beratungsstellen über das Thema der Anzeige und deren Folgen orientieren und der Thematik insgesamt einen wichtigen Stellenwert einräumen, rät nur die Hälfte der Beratungsstellen in der Regel eher oder immer zu einer Anzeige, die andere Hälfte rät eher nicht oder gar nicht zu einer Anzeige. Der Rat zur Anzeige ist von der Haltung der Beratungsstellen und den Erfahrungen, die diese mit den Strafverfahren machen, statistisch unabhängig. Dies bedeutet, dass der Rat zur Anzeige durch die Beratungsstellen nicht beeinflusst wird von deren – hauptsächlich negativen – Erfahrungen mit den Strafverfahren. Somit kann für die Beratung hinsichtlich einer Anzeige gefolgert werden, dass sie von eigenen Auffassungen weitgehend losgelöst und neutral erfolgt.

Der eher zurückhaltende Rat zur Anzeige durch die Beratungsstellen ist jedenfalls als nicht ideales Zeichen für das Zusammenspiel zwischen der Beratung und einer Anzeige zu bewerten. Die tatsächliche Einflussnahme der Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten der Opfer ist durch den zurückhaltenden Rat zur Anzeige gering. Die Gründe für die Zurückhaltung der Beratungsstellen liegen jedoch in Umständen, die Beratungsstellen kaum bis gar nicht beeinflussen können. Es wurde bereits erwähnt, dass das Opfer eine Anzeige selbst wollen muss, ansonsten die Beratungsstellen keinen Einfluss auf das Anzeigeverhalten nehmen können. In den meisten Fällen erfolge keine Anzeige, weil persönliche Umstände beim Opfer dagegen sprechen: Das Opfer ist von der Situation derart belastet bzw. traumatisiert, dass es psychisch nicht in der Lage ist, Anzeige zu erstatten. Ferner seien Opfer, die dem Täter (oder der Täterin) nahe stünden – also insbesondere Opfer häuslicher Gewalt –

aufgrund von emotionalen und familiären, aber auch von finanziellen Abhängigkeiten vom Täter bzw. von der Täterin, aufgrund von Loyalität und Solidarität zum Täter bzw. zur Täterin weniger bereit zur Anzeige als wenn die Täterschaft eine Drittperson ist. Wenn das persönliche Umfeld des Opfers eine Anzeige nicht unterstütze oder wenn Kinder von der Gewalt mitbetroffen seien, falle es den Opfern sehr schwer, Anzeige zu erstatten. Hinzu kämen die Angst des Opfers vor einer Retraumatisierung durch die Anzeige oder die Angst vor der Zunahme der Gewalt als Reaktion des Täters bzw. der Täterin auf die Anzeige. Auch spiele die Angst vor den sozialen Folgen bei häuslicher Gewalt – so etwa vor einem schlechten Ruf der Familie, vor finanziellen Belastungen aufgrund der Busse und die Angst davor, von der Familie ausgestossen zu werden – eine grosse Rolle.

4.2.5 Empfehlungen der Evaluationsstudie

Die Arbeit der Beratungsstellen im Hinblick auf eine Anzeigeerstattung und ihre tatsächliche Einflussnahme auf das Anzeigeverhalten der Opfer sind mit Ausnahme des Rats zur Anzeige, als durchwegs positiv zu bewerten.

Die nachfolgenden Empfehlungen der Autorin stützen sich auf die in der Evaluationsstudie eruierten Lücken und werden v.a. im Hinblick auf eine Erhöhung der Anzeigerate sowie auf eine Verbesserung der Situation der Opfer gemacht.

1. Die Anzeigerate der Opfer, die sich an die Beratungsstellen wenden, ist nach Einschätzung dreier Expertinnen und Experten mit je 75 %, 80 % und 22 %⁹² jährlich pro Beratungsstelle relativ hoch. Es ist folglich anzustreben, dass sich Opfer von Straftaten, insbesondere Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt, vermehrt an die Beratungsstellen wenden.
2. Das Wissen der Opfer um ihre rechtlichen Möglichkeiten muss erhöht werden. Aber auch Schulungen der Beraterinnen und Berater in rechtlichen Belangen erscheinen angebracht.
3. Es muss darauf hingewirkt werden, dass den Opfern das Strafverfahren nicht als Belastung erscheint. Die Zusammenarbeit zwischen den Beratungsstellen und den Richterinnen und Richtern sowie der Staatsanwaltschaft muss verbessert werden. Auch sollten diese Gremien die Anliegen der Opfer besser berücksichtigen. Eine entsprechende Evaluation im Rahmen des OHG, um die angenommenen Defizite klar zu eruiieren, wäre sinnvoll.
4. Um die Anzeigerate zu erhöhen, sollen die Beratungsstellen, wie dies bereits jetzt schon mehrheitlich getan wird, in jedem Fall über die Anzeigeerstattung informieren und wenn möglich und vertretbar zu einer Anzeige raten.
5. Zentral ist nicht nur die Verbesserung der Situation der Opfer, sondern auch die Prävention von Gewaltstraftaten aller Art, insbesondere solcher an Kindern und an Opfern von häuslicher Gewalt. Entsprechende Bemühungen sollten potenzielle Opfer aller Altersstufen, insbesondere auch Kinder, be-

⁹² Diese Zahl betrifft die Anzeigerate von minderjährigen und erwachsenen Opfern von sexueller Gewalt.

treffen. Für den Bereich der häuslichen Gewalt in Paarbeziehungen sind als (ergänzende) Alternativen zu einer Anzeige vermehrt Paarberatungen, Täterprogramme sowie Konfrontationsgespräche mit den Tätern anzustreben.

5 Einfluss weiterer Rechtsbereiche auf das Opfer und dessen Anzeigeverhalten

5.1 Opferhilfe

Die Opferhilfe nach dem Opferhilfegesetz kann auch beansprucht werden, wenn jemand Opfer einer Straftat geworden ist, selbst wenn noch kein Strafverfahren eingeleitet ist, oder wenn das Opfer davon absehen will, oder wenn ein Strafverfahren wegen Verjährung nicht mehr möglich oder eingestellt worden ist. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass dem Opfer aus dem Umstand, dass es keine Strafanzeige erstattete, kein Nachteil erwachsen darf.⁹³

Auch der Zeitpunkt der Tat spielt für die Beratung keine Rolle. Das Opfer kann sich unabhängig davon, wann die Straftat begangen wurde, an eine Opferhilfe-Beratungsstelle wenden; es kann dabei wählen, welche Stelle es bevorzugt (Art. 15 OHG).

Artikel 12 OHG hält explizit fest, dass die Opferhilfestellen das Opfer beraten und (bei Bedarf) bei der Wahrnehmung seiner Rechte unterstützen. Sie können ihm helfen, zu entscheiden, ob es Anzeige erstatten will, und es bei der Wahl seiner Rolle im Strafverfahren unterstützen, soweit hier ein Entscheidungsspielraum vorliegt. Sie können ihm einen Anwalt oder eine Anwältin vermitteln und, wenn die Einkommensgrenzen erfüllt sind, einen Beitrag an die Kosten leisten oder sie ganz übernehmen. Zu ihren Aufgaben kann auch die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung oder die Begleitung ans Gericht gehören.

Die Kantone betreiben allgemeine und spezialisierte Beratungsstellen, z.B. für Frauen und Mädchen oder für Opfer von Sexualdelikten oder Jugendliche. Die Stellen leisten Soforthilfe und längerfristige Hilfe oder unter bestimmten Voraussetzungen Kostenbeiträge, etwa an Anwaltskosten (Art. 5 OHV), aber nur, wenn anderweitig keine oder keine ausreichenden Leistungen erhältlich sind (Art. 4 OHG). Die Beratung, die Soforthilfe und die von den Beratungsstellen erbrachte längerfristige Hilfe sind unentgeltlich (Art. 5 OHG).

Der Opferbegriff ist derselbe wie im Strafprozess: Wer durch eine Straftat unmittelbar in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzt worden ist, gilt als Opfer (Art. 1 OHG). Die Beratungsstelle (bzw. die Entschädigungsbehörde) entscheidet, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie kann sich dabei mit Zustimmung des Opfers auf Akten aus dem Strafverfahren und anderen Verfahren stützen (Art. 10 OHG).

⁹³ BGE vom 18. Februar 2002, Erw. 3.1, 1A.170/2001; vgl. Gomm, Peter / Zehntner, Dominik, Kommentar zum Opferhilfegesetz, 2. Auflage, Bern 2005, Art. 2 N 14 S. 32

Für Opfer häuslicher Gewalt gibt es neben den Beratungsstellen nach OHG zahlreiche andere Anlaufstellen.⁹⁴

5.2 Ausländerrecht

Gestützt auf Artikel 50 des Ausländergesetzes⁹⁵ besteht nach Auflösung der Ehe der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn (a) die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht oder wenn (b) wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Nach Absatz 2 können wichtige persönliche Gründe namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.⁹⁶ Bei der Prüfung der wichtigen persönlichen Gründe gemäss Artikel 50 AuG werden die Hinweise und Auskünfte spezialisierter Fachstellen (Frauenhäuser, Opferberatungsstellen) mit berücksichtigt.⁹⁷ Die Weisungen der zuständigen Behörden sind dementsprechend ausgestaltet.

Diese Regelung kommt nur dann zum Zug, wenn es sich um eine Ehe mit einer Person mit Schweizerbürgerrecht oder mit einer Niederlassungsbewilligung handelt. Ehegatten von Personen mit Aufenthaltsbewilligung haben zwar keinen gesetzlichen Anspruch auf Verlängerung oder Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft, diese kann aber gestützt auf Artikel 77 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) verlängert werden, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen, namentlich wenn sie Opfer von ehelicher Gewalt geworden sind. Ähnliche Regelungen kennt auch das Ausland (vgl. Ziff. 6.9).

Der ausländische Täter bzw. die ausländische Täterin hat bei einer Verurteilung mit administrativen Massnahmen zu rechnen (insbesondere dem Widerruf von Bewilligungen, Art. 62 Bst. b. AuG).

5.3 Zivilrecht

Zum Schutz gegen Gewalt, Drohung oder Nachstellung kann eine erwachsene Person bzw. die rechtliche Vertretung einer minderjährigen Person beim Zivilgericht den Erlass eines Rayon- oder Kontaktverbots gegenüber der verletzenden Person verlangen (sog. zivilrechtliche Gewaltschutznorm, Art. 28b Zivilgesetzbuch⁹⁸, seit dem 1. Juli 2007 in Kraft). Ausserdem kann die Ausweisung aus der gemeinsamen

⁹⁴ Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) führt eine Liste mit Anlaufstellen bei häuslicher Gewalt, vgl. www.ebg.admin.ch/themen/ (unter "Häusliche Gewalt").

⁹⁵ Ausländergesetz vom 16.12.2005 (AuG, SR 142.20)

⁹⁶ BGE 136 II 1, E. 5.3; Die Voraussetzungen gelten alternativ.

⁹⁷ Vgl. Art. 77 Abs. 6^{bis} der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201)

⁹⁸ SR 210

Wohnung für eine bestimmte Zeit beantragt werden. Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung verfügen kann.

Bei einer ernstlichen Gefährdung seiner Persönlichkeit kann ein Ehegatte nach den Artikeln 175 ff. ZGB das Getrenntleben auf unbestimmte Zeit regeln lassen. Das Eheschutzverfahren wird wie das Verfahren nach Artikel 28b ZGB relativ zügig durchgeführt.

Sind Kinder von der häuslichen Gewalt betroffen, so dass deren Wohl gefährdet ist, hat die Kinderschutzhilfe die erforderlichen Kinderschutzmassnahmen nach den Artikeln 307 ff. ZGB anzuordnen, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind. Sie muss u.U. auch bei Sexualdelikten an einer minderjährigen Person eingreifen, etwa wenn diese in der Familie oder in einem Heim erfolgen.

5.4 Kantonale Gewaltschutzgesetze

Zum Schutz des Opfers von häuslicher Gewalt sind oft rasche griffige Massnahmen nötig. Heute kennen alle Kantone ein Gewaltschutzgesetz bzw. besondere Bestimmungen im Polizeigesetz oder in einem anderen Erlass, die der Polizei ermöglichen, die gefährdende Person aus der gemeinsamen Wohnung wegzuweisen. Je nach dem kann die Polizei der beschuldigten Person auch ein Rückkehrverbot und/oder ein Rayonverbot auferlegen, oder ihr verbieten, mit der gefährdeten Person und ihr nahe stehenden Personen Kontakt aufzunehmen, oder sie für kurze Zeit in Gewahrsam nehmen. Zum Schutz von Kindern kann die Kinderschutzhilfe über die Massnahmen informiert werden. Die Anordnungen werden rasch von einem Gericht überprüft, sei es von Gesetzes wegen oder auf Gesuch der gefährdenden Person. Die Anordnungen können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden (im Kanton Zürich z.B. beträgt die maximale Dauer der Wegweisung drei Monate). Schliesslich ist auch auf die allgemeine Polizeiklausel hinzuweisen, die es erlaubt, in Fällen akuter Bedrohung einzuschreiten.

5.5 Regeln auf europäischer Ebene

5.5.1 Europarat

Vorschriften mit direktem Bezug zur Anzeigerstattung finden sich im neuen Übereinkommen vom 11. Mai 2011⁹⁹ zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Schweiz prüft zurzeit die Unterzeichnung der Konvention. Artikel 18 Ziffer 4 sieht vor, dass Schutz- und Unterstützungsmassnahmen zugunsten der Opfer nicht vom Vorliegen einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden oder einer Zeugenaussage abhängig gemacht werden sollen. Eine solche Voraussetzung sei keine mit den Grundsätzen der Menschenrechte vertretbare Lösung. Artikel 27 und Artikel 28 fordern die Staaten auf, Massnahmen zu treffen,

⁹⁹ SEV Nr. 210

um Meldungen schwerer oder wiederholter Taten bei den zuständigen Behörden oder Organisationen zu fördern. Ins Auge gefasst werden Zeugen und Personen, die einen ernsthaften Verdacht hegen; allfällige Berufsgeheimnisse sollen entsprechend gelockert werden.

Zum Teil die gleichen Vorschriften finden sich in der Europaratskonvention vom 25. Oktober 2007¹⁰⁰ zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch («Lanzarote-Konvention»). Auch diese Konvention fordert die Staaten auf, Massnahmen zu treffen um die Meldung von Taten zu erleichtern (Art. 12). Artikel 38 sieht vor, dass das Opfer einer Tat im Ausland im Wohnsitzstaat Strafanzeige erstatten kann.

Die Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (CLTEH) vom 16. Mai 2005¹⁰¹, die am 23. Dezember 2011 vom Parlament genehmigt worden ist¹⁰², tritt für die Schweiz am 1. April 2013 in Kraft. Sie sieht in Artikel 27 vor, dass das Opfer einer Tat im Ausland im Wohnsitzstaat Strafanzeige erstatten kann, und dieser die Anzeige übermittelt, wenn er nicht selbst tätig wird. Personen, die Menschenhandel anzeigen, sollen besonders geschützt werden (Art. 28 Abs. 1 Bst. b).

Das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung an Opfer von Gewalttaten¹⁰³, das am 1. Januar 1992 für die Schweiz in Kraft getreten ist, äussert sich nicht explizit zur Frage, ob eine Anzeige verlangt werden darf oder ob dieses Erfordernis verboten ist. Es schreibt einerseits vor, dass eine staatliche Entschädigung auch dann zu gewähren ist, wenn der Täter oder die Täterin nicht verfolgt oder bestraft werden kann (Art. 2). Andererseits kann die Entschädigung wegen des Verhaltens des Opfers oder des Antragstellers vor, während oder nach der Straftat gekürzt oder versagt werden (Art. 8).

5.5.2 Recht der EU

Im Jahr 2001 erliess der Rat im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen der Europäischen Union (PJZS) den Rahmenbeschluss 2001/220/JI über die Stellung des Opfers im Strafverfahren.¹⁰⁴ Der Rahmenbeschluss enthält folgende Vorgaben mit Bezug zum Anzeigeverhalten: Nach Artikel 4 sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass das Opfer Zugang zu den für den Schutz seiner Interessen relevanten Informationen hat. Es soll u.a. über den Ort, an dem Anzeige erstattet werden kann, über die Form der Anzeige, über den weiteren Verfahrensgang im Anschluss an die Anzeige, über seine Rolle im Prozess sowie über Massnahmen, die aufgrund seiner Anzeige getroffen wurden, unterrichtet werden. Die Staaten sollen an den Gerichtsorten schrittweise separate Warteräume für Opfer einrichten, um eine Begegnung mit dem Täter oder der Täterin zu vermei-

¹⁰⁰ SEV Nr. 201; der Bundesrat hat die Konvention am 16. Juni 2010 unterzeichnet.

¹⁰¹ SEV Nr. 197

¹⁰² BBl 2012 129

¹⁰³ SR 0.312.5, SEV Nr. 116

¹⁰⁴ Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1

den (Art. 8). Weiter ist bei einer Tat im Ausland eine Strafanzeige im Wohnsitzland zu ermöglichen (Art. 11).

Indirekt von Bedeutung für das Anzeigeverhalten ist die Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011¹⁰⁵ über die Europäische Schutzanordnung. Sie ermöglicht die gegenseitige Anerkennung von Schutzmassnahmen für Personen, die durch eine Straftat in ihrer physischen, psychischen oder sexuellen Integrität oder in ihrer Würde oder persönlichen Freiheit gefährdet sind. Die Europäische Schutzanordnung wird gestützt auf die nationale Schutzmassnahme erlassen, wenn die betroffene Person in einen anderen Mitgliedstaat wechseln will und bei der bisher zuständigen Behörde ein entsprechendes Gesuch stellt; sie muss vom neuen Aufenthaltsstaat anerkannt werden.

6 Anregungen zur Förderung der Anzeigebereitschaft aus dem Rechtsvergleich

6.1 Einleitung

Das Bundesamt für Justiz beauftragte das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne mit einer Studie zu Vorschriften und Vorkehrungen zur direkten oder indirekten Förderung der Anzeigebereitschaft. Untersucht wurden in dieser Studie «Anzeigeverhalten der Opfer von Straftaten (insbesondere der häuslichen Gewalt und der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche)» sechs westeuropäische Länder, nämlich Deutschland (D), Frankreich (F), Österreich (A), die Niederlande (NL), Spanien (E) und Grossbritannien (GB; England und Wales, ohne Schottland und Nordirland).¹⁰⁶

Die Studie beleuchtet für jedes Land folgende Aspekte: Erstattung von Strafanzeige und Strafantrag, Sonderregeln im Strafverfahren (bezüglich Personal, Gerichtsorganisation, Verfahren, Beweisrecht, Schutz der Opfer), Opferberatung, staatliche Opferentschädigung sowie Mediation und Täter–Opfer–Ausgleich.

Im Folgenden werden – thematisch gruppiert – Regelungsansätze herausgegriffen, die vom schweizerischen Recht in stärkerem oder schwächerem Ausmass abweichen und die für das Anzeigeverhalten von Bedeutung sein könnten.

6.2 Anzeigerstattung

Österreich kennt anstelle der Antragsdelikte die sog. Ermächtigungsdelikte. Bei diesen können die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen tätig werden, müssen aber beim Opfer eine Ermächtigung zur Strafverfolgung einholen. Wenn es innert 14 Tagen nicht reagiert, gilt die Ermächtigung als verweigert.

¹⁰⁵ ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2

¹⁰⁶ Vgl. www.bj.admin.ch >Themen >Gesellschaft >Opferhilfe

Elektronische Anzeigen sind in einigen Departementen Frankreichs möglich; in den Niederlanden ist dieses Vorgehen auf bestimmte Delikte beschränkt. In Frankreich ist diese Methode sehr umstritten. In den Niederlanden sowie in England und Wales können Straftaten anonym elektronisch oder telefonisch bei nichtstaatlichen Organisationen gemeldet werden, welche die Angaben an die Polizei weiterleiten.

In Frankreich, Spanien und den Niederlanden bestehen bei schweren Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Anzeigepflichten (und -rechte in NL) für verschiedene Personen. In den Niederlanden hat man festgestellt, dass diese Massnahme nicht zu mehr Anzeigen geführt hat. Nötig geworden sind hingegen Regelungen zur Aufdeckung von Falschanzeigen.

6.3 Information des Opfers zum Strafverfahren

Hot-Lines zu häuslicher Gewalt (in F und in E, dort in 51 Sprachen) informieren u.a. über das Strafverfahren. In den Niederlanden erfolgt die Information über einen gemeinsamen Internetauftritt von Polizei und Opferhilfe und durch gemeinsame Informationsstellen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Opferhilfe. Ausserdem werden im Internet Videofilme zu den verschiedenen Stadien eines Prozesses angeboten (NL, GB). An einzelnen Gerichten in Deutschland gibt es eine Zeugen- bzw. Opferbetreuungsstelle, die über die Abläufe informieren kann.

Zum Teil (F, NL, E, GB) werden das Opfer oder bestimmte Opfer (von einem Sexualdelikt Betroffene oder missbrauchte Kinder, Opfer von häuslicher Gewalt) bereits vor der Anzeige (nicht erst bei der ersten Einvernahme, vgl. Art. 305 StPO) von amtlicher Seite (in einem besonderen Verfahren) über deren Folgen aufgeklärt.

6.4 Strafverfahren

Gemäss der österreichischen Strafprozessordnung ist dem Opfer auf sein Verlangen «psychosoziale Prozessbegleitung» durch besonders geschulte Fachleute zu gewähren. Die Betroffenen werden u.a. zu den Vernehmungen im Ermittlungs- und im Hauptverfahren begleitet. Diese Regelung hat sich bewährt. In Deutschland gibt es ähnliche Entwicklungen.

England und Wales sehen eine Vorbereitung auf das Verfahren durch speziell geschulte Polizeikräfte für das von der Polizei geführte Vorverfahren vor. Für Opfer häuslicher Gewalt gibt es zusätzlich unabhängige Beraterinnen und Berater, die dem Opfer bis zum Urteil beistehen und es auch bezüglich weiterer Verfahren informieren. Auch in den Niederlanden werden bei bestimmten Delikten besonders geschulte Polizeiangehörige eingesetzt. Bei schweren Delikten hat das Opfer in den Niederlanden Anspruch auf ein persönliches Gespräch mit dem Staatsanwalt.

Das Strafverfahren kann von Amtes wegen mit dem Gewaltschutzverfahren verknüpft werden. In Frankreich kann der Staatsanwalt bei häuslicher Gewalt vorsorgliche Massnahmen (wie Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung, Kontaktverbot

u.a.m.) anordnen, bevor er über die Strafklage entscheidet; eine Ausweisung kann auch noch vom Strafrichter befohlen werden. Auch im Rahmen des abgekürzten Verfahrens der «composition pénale» kann die Ausweisung vom Staatsanwalt vorgeschlagen werden. Wenn der Täter oder die Täterin mit der Massnahme einverstanden ist, entfällt der Strafprozess. Er lebt wieder auf, wenn sich die Tatperson nicht an die Abmachungen hält. In Spanien kann bei ähnlichen Fällen die Strafe aufgeschoben werden, solange die verurteilte Person sich an entsprechenden Anordnungen hält. In England läuft seit 2007 ein Pilotversuch nach amerikanischem Vorbild mit einem auf Fälle häuslicher Gewalt spezialisierten Gericht, das die strafrechtlichen und alle zivilrechtlichen Forderungen gleichzeitig beurteilt.

Das Strafverfahren wird zum Teil auch mit Mediation verbunden: In den Niederlanden kann neben dem Strafverfahren ein Gespräch zwischen Opfer und beschuldigter Person geführt werden; dessen Ergebnis kann beim Strafantrag berücksichtigt werden. Auch in Österreich kann eine erfolgreiche Mediation dazu führen, dass das Strafverfahren eingestellt oder die Strafe gemildert wird. In Frankreich ist seit einigen Jahren Mediation im Hinblick auf Schadenersatzforderungen des Opfers möglich. In Spanien hingegen ist bei sexistischer Gewalt Mediation mit Bezug auf zivil- oder strafrechtliche Aspekte explizit ausgeschlossen.

Schliesslich kann das Strafverfahren mit dem Opferhilfungsverfahren verknüpft werden: Seit kurzem zahlt die Opferhilfe der Niederlande nach 8 Monaten die uneinbringlichen Forderungen aus, die dem Opfer laut Urteil gegenüber dem Täter bzw. der Täterin zustehen.

6.5 Besondere Gerichte

Bei minderjährigen Opfern ist in Deutschland und in Frankreich das Jugendstrafgericht zuständig.

In Spanien sind besondere Gerichte zuständig, wenn es um Gewalt gegen Frauen und im sozialen Nahraum geht; allerdings sind sie primär für die Untersuchung des Falles zuständig und nur in leichten Fällen auch für das Urteil. Spanien kennt einen speziellen Staatsanwalt für Gewalt gegen Frauen. In England und Wales übernehmen spezialisierte Gerichtsabteilungen die Fälle häuslicher Gewalt und sorgen für eine rasche Behandlung. Die Evaluation hat gezeigt, dass damit den Bedürfnissen der Opfer deutlich besser Rechnung getragen wird, die Arbeiten effizient erledigt werden und das Vertrauen der Öffentlichkeit sowie die Mitwirkung der Opfer markant gesteigert werden konnten.

In den Niederlanden hingegen sind besondere Gerichte für häusliche Gewalt vor kurzem abgelehnt worden.

6.6 Unentgeltlicher Opferanwalt

Der Anspruch auf einen unentgeltlichen Opferanwalt wird in den untersuchten Ländern bei Vorliegen bestimmter Bedingungen gewährt. Er hängt ab von der Art

der Straftat (sexuelle Gewalt, so in F und D; schwere Körperverletzung in D), von der Hilfsbedürftigkeit des Opfers (in A, wo die Opferschutzeinrichtung entscheidet, ob unentgeltliche «juristische Prozessbegleitung» erforderlich ist), von den Folgen der Tat (in NL, wenn die Gewalttat zu schweren physischen oder psychischen Beeinträchtigungen geführt hat und das Opfer Anspruch auf eine Opferentschädigung hätte, wofür keine Einkommensgrenzen gelten) oder vom Vorliegen einer Schutzanordnung (E, vgl. auch Ziff. 6.3).

6.7 Stellung des Opfers im Strafverfahren

Einige Länder kennen Massnahmen zugunsten besonders schutzbedürftiger Opfer. In Österreich muss nicht nur die Einvernahme eines Kindes, sondern auch anderer vulnerabler Opferzeugen auf Video aufgenommen werden; sie kann einer sachverständigen Person übertragen werden. In England und Wales muss die Polizei die besonders vulnerablen oder eingeschüchterten Opfer identifizieren; im Laufe des Verfahrens sind dann die angemessenen Schutzmassnahmen zu treffen. In Deutschland kann die Staatsanwaltschaft bei besonders schutzbedürftigen Opfern direkt an zweitinstanzliche Gerichte gelangen. Wird das Urteil nachher an die nächste Instanz weitergezogen, ist eine erneute Tatsachenerhebung ausgeschlossen.

Eine besondere Form der Anerkennung des Opfers findet sich in den Niederlanden. Dort hat das Opfer (oder eine hinterbliebene verwandte Person) – unabhängig von seiner prozessualen Stellung im Verfahren – das Recht, vor Gericht über die physischen, emotionalen und ökonomischen Folgen der Straftat zu sprechen (Victim impact statement, VIS). Es werden ihm dazu etwa 15 Minuten eingeräumt. Das Recht steht auch Kindern von mehr als 12 Jahren zu, die missbraucht worden sind, und jüngeren Kindern, sofern sie fähig sind, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen. Daneben gibt es zahlreiche weitere, sehr unterschiedliche strafprozessuale Regelungen zugunsten des Opfers.

6.8 Massnahmen gegenüber dem Täter bzw. der Täterin

Folgende Massnahmen sind erwähnenswert:

- Als Nebenstrafe kann in Frankreich ein «suivi socio-judiciaire» angeordnet werden, insbesondere bei Sexualdelikten. Damit kann der Täter nach Verbüßung der Freiheitsstrafe beispielsweise zu einer medizinischen Behandlung verpflichtet werden.
- Eine Überwachung mit elektronischen Fussfesseln statt einer Freiheitsstrafe kann in Österreich angeordnet werden. Diese Massnahme wird meist bei Drohungen eingesetzt. In den Niederlanden hat man entsprechende Versuche durchgeführt (auch mit bloss verdächtigten Personen) und auf eine definitive Einführung dieser Massnahme verzichtet.
- Die Straffrahmen bei Gewaltdelikten im Familienkreis sind in den Niederlanden höher angesetzt als bei anderen Gewaltdelikten.

-
- In ein Register für Sexual- bzw. Gewaltdelikte wird der Täter bzw. die Täterin in Frankreich eingetragen.

6.9 Schutzanordnung bei häuslicher Gewalt

In Spanien und in Frankreich kann das Opfer häuslicher Gewalt beim Zivil- oder Strafgericht (E) bzw. beim Familiengericht (F) in einem raschen Verfahren eine Schutzanordnung erwirken. Es handelt sich dabei um eine formelle Anerkennung seiner Schutzbedürftigkeit. Der Antrag kann auch bei der Opferhilfe gestellt werden, die das Gesuch an das Gericht weiterleitet. In beiden Ländern kann dieses Verfahren auch von der Staatsanwaltschaft ausgelöst werden; in Spanien sind zudem Angehörige bestimmter Berufszweige zur Anzeige von Straftaten verpflichtet und bringen so das Straf- bzw. Schutzverfahren in Gang.

Gestützt auf die Schutzanordnung können Massnahmen in den verschiedensten Rechtsbereichen ausgelöst werden. Die Schutzmassnahmen werden sogleich oder später angeordnet, auf Gesuch des Opfers hin oder teilweise auch von Amtes wegen. Es sind Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit der Paar- und Familienbeziehung möglich (ähnlich Art. 28b ZGB, Art. 172 ff. ZGB und den Massnahmen nach kantonalen Gewaltschutzgesetzen). Die Opfer können eine Sozialwohnung beanspruchen. Im Strafverfahren profitieren sie von besonderen Schutz- und Informationsmassnahmen (u.a. einem unentgeltlichen Rechtsbeistand für alle Verfahren im Zusammenhang mit der Gewalttat, Information über alle Haftentscheide). Ausländerinnen und Ausländer können mit der Schutzanordnung einen besonderen Aufenthaltstitel erwirken. In Frankreich erhalten Opfer mit Schutzanordnung eine vorübergehende, erneuerbare Aufenthaltsbewilligung. Den Opfern, die eine Anzeige gemacht haben, die zur Verurteilung der Tatperson geführt hat, kann eine für zehn Jahre gültige, erneuerbare Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Schliesslich verschafft die Schutzanordnung dem Opfer auch arbeitsrechtlich besonderen Schutz.

In Spanien kann die Schutzanordnung gegen den Willen des Opfers erlassen werden, weil dieses angesichts der Umstände manchmal in seiner Wahrnehmung beeinträchtigt sein kann. Die beschuldigte Person muss angehört werden. Die Schutzanordnung wird zahlreichen Stellen zugestellt (u.a. Sozialdiensten und Opferhilfestellen), die in der Folge auf die Person zugehen müssen (ähnlich Art. 12 Abs. 2 OHG). Die Schutzanordnungen werden in Spanien in ein Register eingetragen.

7 Würdigung durch den Bundesrat

7.1 Art und Umfang des Problems

Es liegen verschiedene Studien zum Verhalten der Opfer vor, namentlich zu deren Anzeigeverhalten. Die Auswertung dieser Daten ist jedoch aus verschiedenen Gründen schwierig: Zum einen besteht eine erhebliche Dunkelziffer und einige Studien beruhen teilweise nur auf kleinen, beschränkt repräsentativen Stichproben. Zum anderen beziehen sie sich oft auf unterschiedliche Personenkategorien, Zeiträume

und Fragestellungen. Daher ist es nur sehr beschränkt möglich, einen Zusammenhang zwischen den Studien herzustellen oder Vergleiche vorzunehmen. Kurzfristig lassen sich diese Mängel nur schwer oder gar nicht beheben. Die Erhebung von Daten direkt bei den Opfern bleibt ein schwieriges und heikles Unterfangen, vor allem, wenn eine repräsentative Stichprobe angestrebt wird. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, sich vorläufig mit den Daten zufriedenzugeben, die ihm zur Verfügung stehen. Er hält jedoch am längerfristigen Ziel fest, die Datengrundlagen im Rahmen des Möglichen zu verbessern (vgl. Ziff. 8.3.4). Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen lassen sich aus den verfügbaren Studien und Daten dennoch gewisse Trends ableiten.

Der Anteil der Fälle, in denen Anzeige erstattet wird, schwankt vor allem je nach Art der Straftat, aber zuweilen auch von Jahr zu Jahr und von Studie zu Studie, ohne dass sich dies immer auf den ersten Blick erklären liesse. Es ist somit schwierig, definitive Schlussfolgerungen zu ziehen. Dennoch scheint der Anteil der Opfer, welche die Straftat bei der Polizei anzeigen, unter Einbezug aller Kategorien generell unter 50 % zu liegen. Allerdings verbergen sich hinter dieser Zahl erhebliche Schwankungen. So erhält die Polizei nur von einem sehr geringen Anteil der Fälle von häuslicher Gewalt (22 % nach den Daten der Crime Survey von 2011) und der Fälle von sexueller Gewalt (je nach Studie zwischen 0 und 20 %) Kenntnis. Besonders gering ist die Quote der Polizeianzeigen bei Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Sexualstraftaten werden (unter 10 %).¹⁰⁷ Einige Opfer (vor allem Jugendliche und Opfer von häuslicher Gewalt) sprechen lieber mit ihren Angehörigen als mit der Polizei über die Straftat, wenn sie es nicht überhaupt vorziehen, das Vorgefallene für sich zu behalten.

Die verfügbaren Zahlen bestätigen somit die Grundannahme des Postulats, dass die Anzeigequote generell tief oder gar sehr tief ist, vor allem bei häuslicher Gewalt und sexueller Gewalt sowie bei jungen Opfern.

Das Alter des Opfers, das Bestehen einer Beziehung zwischen Täter und Opfer und die Art der Straftat haben einen Einfluss auf die Entscheidung, die Straftat zur Anzeige zu bringen. Auch das Geschlecht kann eine Rolle spielen, allerdings eher in Verbindung mit weiteren Faktoren wie dem Alter (so scheinen Mädchen die Straftat eher anzuzeigen als Jungen). Interessanterweise scheint der Anteil der Opfer, die das Delikt zur Anzeige bringen, bei den Betroffenen, die sich an eine Beratungsstelle wenden, deutlich höher zu sein (im Durchschnitt führen 47 % der Fälle zu einem Strafverfahren). Allerdings lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, ob die Anzeige erstattet wird, nachdem sich das Opfer an eine Beratungsstelle gewandt hat, oder ob sie bereits vorher erfolgt.

Die Gründe, die Opfer davon abhalten, die Straftat anzuzeigen, können unterschiedlicher Natur sein: Wahrnehmung der Straftat als Bagatelle, mangelndes Vertrauen in die Polizei und die Justizbehörden, Gefühl der Scham, Angst vor Vergeltung usw. Offensichtlich zieht ein nicht unerheblicher Anteil der Opfer zunächst in Betracht, das Delikt anzuzeigen, verzichtet jedoch in der Folge darauf.

¹⁰⁷ Gemäss der Optimus-Länderstudie, vgl. Anhang 1 Tabellen 2 und 3

Allerdings gewährleistet der Einbezug der Polizei bei Weitem nicht, dass ein Strafverfahren eröffnet wird oder dass es in einem eingeleiteten Strafverfahren zu einer Verurteilung kommt (dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn keine ausreichenden Beweise vorliegen, aber auch wenn es zur Einstellung des Verfahrens gestützt auf Artikel 55a StGB kommt, nach dem das Verfahren in Fällen von häuslicher Gewalt unter bestimmten Voraussetzungen sistiert werden kann).

In diesem Zusammenhang bietet auch der Grad der Zufriedenheit der Opfer in Bezug auf ihre Kontakte zu den Polizei- und Justizbehörden einen wichtigen Anhaltspunkt. Denn Opfer, die gute Erfahrungen machen, schrecken weniger davor zurück, sich erneut an die Polizei- und Justizbehörden zu wenden, oder können gar durch Mund-zu-Mund-Propaganda andere Opfer dazu veranlassen, ihre Befürchtungen zu überwinden. Die Mehrheit der befragten Personen (Opfer, Opferhilfe-Beratungsstellen, Fachleute) scheinen die Erfahrungen der Opfer mit der Polizei und dem Strafverfahren positiv einzuschätzen. Gemäss den Opferhilfe-Beratungsstellen wirkt sich die Anzeige oft positiv auf das Opfer aus. Ein nicht unerheblicher Anteil der Befragten äussert sich jedoch kritischer, sowohl gegenüber der Polizei als auch gegenüber dem (neuen) Strafverfahren. Das heutige Strafverfahren habe eine einschüchternde Wirkung und entspreche den Bedürfnissen der Opfer weniger als das frühere Recht. Dazu ist festzuhalten, dass die Opfer oft zu hohe Erwartungen in das Strafverfahren setzen.¹⁰⁸

7.2 Erhöhung der Anzeigequote

Der Staat und die Gesellschaft haben ein Interesse daran, dass Delikte strafrechtlich verfolgt werden und das Recht durchgesetzt wird. Doch dieses Interesse deckt sich nicht immer mit den Interessen der Opfer. Eine Anzeige kann zwar positive Auswirkungen für das Opfer haben, doch die Eröffnung eines Strafverfahrens ist auch mit Risiken verbunden: Risiko, in den Medien zur Schau gestellt zu werden; Risiko von Vergeltungsmassnahmen und finanziellen Aufwendungen; Risiko eines Bruchs in der Familie oder gar des Verlusts von Unterstützung, wenn das Opfer eine Beziehung zur Täterin bzw. zum Täter hat. Das Verfahren endet nicht immer mit einer Verurteilung. Im Bereich der häuslichen Gewalt wird das Verfahren oft gestützt auf Artikel 55a Strafgesetzbuch sistiert oder es werden wenig abschreckende Strafen ausgesprochen. Daher gehen beispielsweise im Bereich der häuslichen Gewalt die Meinungen über den Nutzen repressiver Massnahmen auseinander. Die Fachleute, welche die Zusatzstudie durchgeführt haben, empfehlen zum Beispiel, den Schwerpunkt eher auf die Krisenintervention der Polizei und die Lösung des Konflikts mit privaten Mitteln (Unterstützung bei der Trennung im Fall eines Partnerschaftskonflikts) als auf die Repression zu legen. Nach einer anderen Studie¹⁰⁹ sollen hingegen unmittelbar nach der Tat verhängte repressive Massnahmen sinnvoll sein, um das Opfer zu schützen und eine abschreckende Wirkung auf die Täterin oder den Täter

¹⁰⁸ Evaluationsstudie im Auftrag des BJ zum Einfluss der Beratungsstellen, www.bj.admin.ch >Themen >Gesellschaft >Opferhilfe

¹⁰⁹ Evaluationsstudie im Auftrag des BJ zum Einfluss der Beratungsstellen, www.bj.admin.ch >Themen >Gesellschaft >Opferhilfe

zu erzielen. Der Bundesrat ist überzeugt, dass dem Opfer die Möglichkeit belassen werden muss, selbst zu beurteilen, ob in seinem konkreten Fall eine Anzeige zweckmässig ist. Die Rolle des Staates ist es, diesen Schritt zu erleichtern und das Opfer vor allenfalls daraus resultierenden negativen Konsequenzen zu schützen. Damit trägt er auch zur Steigerung der Anzeigequote bei.

Nicht zu unterschätzen ist die Bedeutung der allgemeinen Präventionskampagnen, die von den Behörden, vor allem auf der Ebene der Kantone, durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, auf die das Postulat ausgerichtet ist (häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Gewalt gegen Jugendliche oder unter Jugendlichen). Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) hat eine Fachstelle geschaffen, die in diesen Bereichen tätig ist: die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) mit Sitz in Bern¹¹⁰. 2008 hat diese Fachstelle zum Beispiel einen Massnahmenplan Jugend und Gewalt vorgelegt. Auch wenn es illusorisch ist anzunehmen, Gewalttaten liessen sich eines Tages vollständig verhindern, muss diese Art von Massnahmen weitergeführt oder gar noch ausgebaut werden.

7.3 Notwendigkeit einer umfassenden Politik auf längere Sicht

Die Gründe, die Opfer davon abhalten, die Straftat anzuzeigen, und die Hindernisse, mit denen sie sich konfrontiert sehen, sind unterschiedlicher Natur. Daher müssen auch die Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Stellung der Opfer zu stärken und ihnen die Meldung bei der Polizei zu erleichtern, auf verschiedenen Ebenen ansetzen und auf einem Komplex von Vorgehensweisen beruhen, die sich gegenseitig ergänzen und aufeinander Bezug nehmen. Die Verbesserung der Betreuung der Opfer ist im Übrigen eine Aufgabe, für die sich die Kantone und der Bund permanent einsetzen müssen und die keineswegs neu ist. Das Postulat bezieht sich auf Überlegungen, die der Bundesrat und die Kantone schon mit der Annahme des Verfassungsartikels zur Opferhilfe eingeleitet haben. In diesem Rahmen hat der Bundesrat bereits verschiedene Massnahmen in die Wege geleitet, die eine positive Wirkung auf das Anzeigeverhalten der Opfer haben und ihnen ermöglichen sollen, die Folgen der Straftat möglichst gut zu verarbeiten. Diese Massnahmen müssen weitergeführt und bei Bedarf ergänzt werden.

8 Massnahmen

8.1 Allgemeine Bemerkungen

Nach dem Wortlaut des Postulats werden in erster Linie Massnahmen gefordert, die zu einer Erhöhung der Anzeigequote führen. Am einfachsten könnte dies durch eine Anzeigepflicht des Opfers (als Voraussetzung für Leistungen gestützt auf das Opferhilfegesetz) erreicht werden. Damit würde aber den Bedürfnissen der Opfer nicht hinreichend Rechnung getragen. Die Leistungen, die gestützt auf das Opferhilfege-

¹¹⁰ www.skppsc.ch

setz erbracht werden, sind einkommensabhängig. Einer Anzeigepflicht wären deshalb besonders die wirtschaftlich schwächsten Opfer unterworfen. Diese Opferkategorie könnte versucht sein ganz darauf zu verzichten, Beratungsstellen zu kontaktieren, obschon gerade diese das Opfer ermuntern und unterstützen könnten, Anzeige zu erstatten. Der Bundesrat legt deshalb den Schwerpunkt auf Massnahmen, die darauf abzielen, die Situation der Opfer zu verbessern, indem insbesondere die Hindernisse beseitigt werden, die Opfer von der Anzeige der Straftat abhalten können. Indirekt tragen diese Massnahmen aber auch zur Erhöhung der Anzeigequote bei. Die nachstehenden Massnahmen richten sich an den Bund und an die Kantone. Einige dieser Massnahmen werden bereits realisiert (vgl. Ziff. 8.2). Der Bundesrat schlägt zusätzlich verschiedene Massnahmen vor (vgl. Ziff. 8.3). Diese sind eher auf längere Sicht angelegt. Die Palette der nachstehend aufgeführten Massnahmen ist weder definitiv noch abschliessend: Sie muss vielmehr laufend überarbeitet und ergänzt werden, da die Verbesserung der Situation der Opfer permanente Anstrengungen erfordert.

8.2 Massnahmen, die zurzeit auf Bundesebene realisiert werden

Die Bundesbehörden haben in der letzten Zeit bereits verschiedene Massnahmen getroffen, die direkt oder indirekt einen Einfluss auf das Verhalten der Opfer haben und diese dazu veranlassen können, sich an die Behörden zu wenden. Diese Massnahmen sind darauf ausgerichtet, die strafrechtlichen Sanktionen wirksamer zu gestalten, den Opfern mehr Zeit für die Anzeige der Straftat einzuräumen, den Schutz der Opfer und der Zeugen vor allfälligen Vergeltungsmassnahmen auszubauen oder eine Wiederholung von Gewalttaten zu verhindern (vor allem durch Massnahmen, die auf die Fernhaltung der Person abzielen, welche die Straftat begangen hat).

Strafen und Massnahmen

- Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen und des Landesverweises, Fussfesseln als Vollzugsform: Im April 2012 hat der Bundesrat dem Parlament beantragt, die bedingten Geldstrafen abzuschaffen und auf die kurzen Freiheitsstrafen zurückzukommen. Er verspricht sich davon eine erhöhte abschreckende Wirkung auf Straftäter.¹¹¹ Kurze Freiheitsstrafen (zwischen 20 Tagen und 12 Monaten) sollen auch in Form einer elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring) vollzogen werden können. Der Bundesrat will ferner die strafrechtliche Landesverweisung wieder einführen. Sie legt den aufenthaltsrechtlichen Status einer verurteilten Person bei der Entlassung aus dem Strafvollzug rechtskräftig fest, so dass die Person zu diesem Zeitpunkt ausgewiesen werden kann. Wenn die Aussicht besteht, dass das

¹¹¹ Botschaft vom 4. April 2012 zur Revision des Allgemeinen Teils des Strafrechts, BBl 2012 4721

Strafverfahren zu wirksameren Sanktionen führt, hat das Opfer ein grösseres Interesse daran, das Delikt anzuzeigen.

- Ausweitung des Berufsverbots: Am 10. Oktober 2012 hat der Bundesrat dem Parlament als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» eine Revision des Strafgesetzbuches und weiterer Erlasse unterbreitet, welche die Voraussetzungen für ein Berufsverbot erweitern und zudem ein Verbot von ausserberuflichen Tätigkeiten vorsieht.¹¹² Im Fokus stehen insbesondere Personen, die wegen Sexualdelikten an Minderjährigen oder an besonders schutzbedürftigen Personen verurteilt worden sind.¹¹³ Ferner sieht die Vorlage die Einführung eines neuen Kontak- und Rayonverbotes vor. Für die Durchsetzung dieses Verbots können elektronische Mittel eingesetzt werden. Es wird somit möglich sein, Kontakte zu verhindern, die der Täter zur Begehung von strafbaren Handlungen ausnützen könnte. Auf diese Weise sollen nicht nur mögliche Opfer von Sexualstraftaten, sondern insbesondere auch mögliche Opfer von häuslicher Gewalt oder von Nachstellungen (sog. «Stalking») geschützt werden. Diese Massnahme kann für das Opfer einen Anreiz darstellen, die Straftat anzuzeigen, um andere Personen vor einer allfälligen Wiederholungstat zu bewahren.
- Umsetzung der «Ausschaffungsinitiative»: Die neuen Absätze 3-6 von Artikel 121 BV¹¹⁴ sehen vor, dass Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie ihre Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren und mit einem Einreiseverbot von 5-15 Jahren zu belegen sind, wenn sie wegen bestimmter Delikte rechtskräftig verurteilt worden sind oder missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezogen haben. Der Gesetzgeber muss diese Vorgaben konkretisieren. Vom 23. Mai 2012 bis am 30. September 2012 wurde ein Vernehmlassungsverfahren zu einer entsprechenden Änderung des StGB und des MStG durchgeführt. Diese Fernhaltmassnahmen können dazu beitragen, das Opfer vor allfälligen Vergeltungsmassnahmen zu schützen, auch wenn dies nicht das vorrangige Ziel ist. Der Bundesrat beabsichtigt, gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse dem Parlament noch im laufenden Jahr eine Botschaft zu unterbreiten.
- Erweiterter Schutz von Kindern: Die neue Europakonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)¹¹⁵ will die ungestörte sexuelle Entwicklung Minderjähriger (Kindern und Jugendlichen) schützen. Die Schweiz hat die Konvention am

¹¹² Botschaft vom 10. Oktober 2012 zur Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» sowie zum Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes) als indirektem Gegenvorschlag **BBl 2012 8819**

¹¹³ Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ist am 18. April 2012 publiziert worden (www.bj.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/gesetzgebung/berufsverbot/ve-berd.pdf).

¹¹⁴ Bundesverfassung, **SR 101**

¹¹⁵ SEV Nr. 201

16. Juni 2012 unterzeichnet. Das schweizerische Strafrecht genügt den Anforderungen der Konvention weitgehend, doch in einzelnen Punkten sind Anpassungen nötig, um der Konvention beitreten zu können. So ist insbesondere vorgesehen, das Schutzalter Minderjähriger bei der Mitwirkung sexueller Darstellungen von 16 auf 18 Jahre zu erhöhen und die Inanspruchnahme sexueller Dienste von Personen unter 18 Jahren unter Strafe zu stellen. Die sexuelle Integrität der 16- bis 18-jährigen Jugendlichen wird somit besser geschützt. Die Vorlage steht in parlamentarischer Beratung.

- Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten in Zusammenhang mit Menschenhandel. Die Verordnung soll die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen, dass der Bund präventive Massnahmen zur Verhütung des Menschenhandels ergreifen kann (z.B. Öffentlichkeitskampagnen). Der Bund soll ferner nicht-staatlichen Organisationen, die zur Verhütung des Menschenhandels beitragen, Finanzhilfen gewähren können. Im Jahr 2013 ist eine Anhörung zu diesem Projekt vorgesehen.
- Annahme des "Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels" 2012-2014. Dieser Plan sieht 23 Massnahmen in den Bereichen Sensibilisierung, Strafverfolgung, Opferschutz und Prävention vor.
- In der Arbeitsgruppe, welche die Arbeiten für den vorliegenden Bericht begleitet hat, wurde die Frage laut, wie wirksam der neue Artikel 55a StGB ist. Dieser ermöglicht es, in Fällen von häuslicher Gewalt das Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen einzustellen. Die Arbeitsgruppe wünschte eine Evaluation dieser Bestimmung zusammen mit dem neuen Artikel 28b ZGB (dieser räumt dem Zivilrichter die Möglichkeit ein, im Fall von Gewalt Massnahmen wie insbesondere ein Rayon- oder Annäherungsverbot oder die Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung zu verfügen). Schon im Bericht über Gewalt in Paarbeziehungen in Erfüllung des Postulats Stump 05.3694¹¹⁶ hat sich der Bundesrat verpflichtet, die Praxis betreffend die Einstellung des Verfahrens im Sinne von Artikel 55a StGB und die in Artikel 28b ZGB vorgesehenen Massnahmen zu prüfen. Die Evaluation wird wahrscheinlich 2013 anlaufen.¹¹⁷ Entsprechend den Ergebnissen wird der Bundesrat weitere Massnahmen in Betracht ziehen.

¹¹⁶ BBl 2009 4087; siehe auch die Antworten auf die Interpellation Stump 09.4185 «Gleichstellung der Geschlechter. Was tut die Schweiz?», auf die Motion Fiala 08.3495 «Stalking» und auf die Motion Heim 09.3059 «Eindämmung der häuslichen Gewalt»

¹¹⁷ Einige Studien sind schon erarbeitet worden, insbesondere: Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft (Hrsg.), Evaluation 2008 der polizeilichen Wegweisungen bei häuslicher Gewalt im Kanton Basel-Landschaft. Schlussbericht, Liestal, 2009; Roberto Colombi, Häusliche Gewalt – die Offizialisierung im Strafrecht am Beispiel der Stadt Zürich, Zürich/Basel/Genf, 2009; Barbara Baumgartner-Wüthrich, Die Einstellung des Verfahrens bei häuslicher Gewalt — Erfahrungen mit Art. 55a StGB, Lucerne, 2007.

Verjährungsrecht

- Unverjährbarkeit von Sexualdelikten an Kindern: Das Parlament hat am 15. Juni 2012 die «Unverjährbarkeitsinitiative» (Art. 123b BV) umgesetzt. Die Referendumsfrist ist am 4. Oktober 2012 abgelaufen.¹¹⁸ Das Gesetz wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Nach dem Gesetz sind folgende strafbaren Handlungen unverjährbar, wenn sie an Kindern unter zwölf Jahren begangen werden: sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Schändung (Art. 191 StGB), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 Abs. 2 StGB) sowie Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1 StGB). Die Unverjährbarkeit gilt nur gegenüber zur Zeit der Tat mündigen Tatpersonen und für bereits begangene Taten, aber nur für solche, die am Tag der Volksabstimmung (30. November 2008) noch nicht verjährt waren. Durch die Unverjährbarkeit können neu Straftaten angezeigt werden, die früher verjährt wären und die angesichts des Alters der Opfer zum Zeitpunkt der Vorfälle bisher nicht immer rechtzeitig zur Anzeige gebracht werden konnten.
- Verlängerung der Verjährungsfristen bei schwerwiegenden Vergehen: Gewisse Verjährungsfristen gemäss Artikel 97 StGB sollen verlängert werden. Der Bundesrat hat am 7. November 2012 eine entsprechende Vorlage verabschiedet. Die Frist soll bei Taten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht sind, von sieben auf zehn Jahre verlängert werden.¹¹⁹ Es soll künftig vier verschiedene Fristen geben: 30 Jahre, 15 Jahre, 10 Jahre (neu) und 7 Jahre. Von der Neuerung betroffen sind einige für den vorliegenden Zusammenhang relevante Tatbestände des StGB (unter anderem Körperverletzung und Sexualdelikte). Diese Massnahmen geben dem Opfer etwas mehr zeitlichen Spielraum für den Entscheid, Anzeige zu erstatten.

Schutz im Zusammenhang mit dem Strafverfahren

- Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz: Das Parlament hat am 23. Dezember 2011 das Gesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz verabschiedet; das Gesetz ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.¹²⁰ Das Gesetz gilt für Personen, die aufgrund ihrer Mitwirkung oder Mitwirkungsbereitschaft in einem Strafverfahren einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil ausgesetzt sind oder sein können und ohne deren Mitwirkung die Strafverfolgung unverhältnismässig erschwert wäre oder unverhältnismässig erschwert gewesen wäre (Art. 2 Abs. 1). Die Regelungen sollen in erster Linie Opfer von Menschenhandel schützen und damit die Bekämpfung des Menschenhandels erleichtern.

¹¹⁸ BBL 2012 5933

¹¹⁹ Die Vernehmlassung wurde vom 12.10.2011 bis am 21.01.2012 durchgeführt; Vernehmlassungsunterlagen s. www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2011.html#EJPD

¹²⁰ BBL 2012 131

-
- Information des Opfers über Haftentscheide: Opfer sollen künftig von den Behörden auch über den Strafvollzug des Täters oder der Täterin sowie über wesentliche Haftentscheide informiert werden, wie das zum Teil bereits im kantonalen Recht vorgesehen ist. Dies verlangt eine parlamentarischen Initiative, der beide Räte Folge gegeben haben.¹²¹ Zu diesem Vorschlag wurde bis am 15. Januar 2013 eine Vernehmlassung durchgeführt.
 - Gesamtrevision des Strafregisterrechts: Der Bundesrat hat am 31. Oktober 2012 die Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA eröffnet. Sie dauert bis Mitte Februar 2013. Der geplante Ausbau der behördlichen Zugangsrechte zum Strafregister dient auch der Verhinderung neuer Opfer – gerade im Bereich des Kindeschutzes. So sollen beispielsweise nicht nur die Adoptionsbehörden, sondern auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die im Bereich der Pflegekinderaufsicht tätigen Behörden Zugang zu Daten über hängige Strafverfahren erhalten.

Zivilrecht

- Fussfesseln zur Durchsetzung von Fernhalte massnahmen: Zum Schutz potenzieller Opfer soll wie in Spanien und Frankreich¹²² ein elektronisches Armband oder eine elektronische Fussfessel eingesetzt werden können. Damit sollen die zivilrechtlichen Fernhalte massnahmen nach Artikel 28b ZGB besser durchgesetzt werden.¹²³ Ein Vorentwurf zur Änderung des ZGB, der Art. 28b ZGB mit zwei neuen Absätzen ergänzt, wird voraussichtlich im Jahr 2013 in die Vernehmlassung geschickt.
- Verlängerung der haftpflichtrechtlichen Verjährungsfristen: Dieses Gesetzgebungsprojekt bringt den Opfern Vorteile, unter Umständen aber auch einen Nachteil, da die Verkoppelung mit den strafrechtlichen Verjährungsfristen nach Artikel 60 OR gemäss dem vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf aufgehoben werden soll.¹²⁴
- Der neue Artikel 28b ZGB wird parallel zu Artikel 55a StGB evaluiert (vgl. oben).
- Gestützt auf die Motion 08.3790 Schutz des Kindes vor Misshandlung und sexuellem Missbrauch wird der Bundesrat bis Ende 2013 einen Vorentwurf zur Revision des Zivilgesetzbuches vorlegen, mit der eine allgemeine Meldepflicht gegenüber den Kinderschutzbehörden eingeführt werden soll. Die-

¹²¹ Pa.Iv. 09.430 Leutenegger Oberholzer vom 30. April 2009

¹²² In diesem Land ist die elektronische Fussfessel zum besseren Schutz der Opfer als Versuch bis Juni 2013 befristet.

¹²³ Das Projekt ist durch die Motion Perrin 09.4017 vom 25. November 2009, die vom Parlament entsprechend dem Antrag des Bundesrats angenommen worden ist, ausgelöst worden.

¹²⁴ Vgl. Ergebnisse der 2011 durchgeführten Vernehmlassung (Medienmitteilung des Bundesrats vom 29. August 2012, www.bj.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen).

se Meldepflicht soll mit klar umschriebenen Ausnahmen schweizweit für Personen gelten, die mit Kindern zusammen arbeiten.

Ausländerrecht

- Am 1. Januar 2012 ist Artikel 77 Abs. 6^{bis} VZAE in Kraft getreten. Darin wird festgehalten, dass bei der Prüfung der wichtigen persönlichen Gründe die Hinweise und Auskünfte spezialisierter Fachstellen mit berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen im Migrationsbereich hat das Bundesamt für Migration mit den kantonalen Migrationsämtern am 14. Juni 2012 eine Fachtagung zum Thema häusliche Gewalt durchgeführt. Im Weiteren ist 2013 ein Rundschreiben an die kantonalen Migrationsämter vorgesehen.

An dieser Stelle ist auch daran zu erinnern, dass der Bundesrat bereits im «Bericht über Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen» vom 13. Mai 2009 in Erfüllung des Postulats Stump 05.3694 auf das Thema häusliche Gewalt eingegangen ist¹²⁵ (vgl. auch Gewalt in Paarbeziehungen, Zwischenbericht des Bundesrates zum Stand der Umsetzung der in seinem Bericht vom 13. Mai 2009 angekündigten Massnahmen zuhanden der Rechtskommission des Nationalrates vom 22. Februar 2012).

8.3 Neue Massnahmen

8.3.1 Stärkung der Rolle der Opferhilfe-Beratungsstellen als Kontakt- oder Erstanlaufstelle durch eine bessere Informationspolitik

Alles weist darauf hin, dass die Opferhilfe-Beratungsstellen eine Schlüsselrolle bei der Entscheidung der Opfer spielen, Strafanzeige zu erstatten oder Strafantrag zu stellen: Der Anteil der Opfer, welche die Straftat anzeigen, scheint bei den Personen, die sich an eine Beratungsstelle wenden, höher zu sein.¹²⁶ Die Rolle, welche die Opferhilfe-Beratungsstellen wahrnehmen müssen, ist jedoch ambivalent: Sie müssen das Opfer ermutigen, die Straftat anzuzeigen, sofern dies in seinem Interesse ist. Gleichzeitig müssen sie jedoch seine Erwartungen dämpfen und das Opfer für die Hindernisse und Enttäuschungen sensibilisieren, mit denen es möglicherweise konfrontiert sein wird.

Nach dem geltenden Recht sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, das Opfer über die Opferhilfe zu informieren und seine Personalien unter bestimmten Voraussetzungen an eine Beratungsstelle weiterzuleiten (Art. 8 in Verbindung mit Art. 12 OHG; Art. 305 StPO). Opfer, die sich an die Polizei wenden, werden an eine Beratungsstelle verwiesen. Hingegen kommen Opfer, die sich nicht dazu entschliessen können, zur Polizei zu gehen, nicht zwangsläufig auf den Gedanken, eine Opfer-

¹²⁵ BBl 2009 4087

¹²⁶ Vgl. Anhang 2 Grafik 2

hilfe-Beratungsstelle aufzusuchen. Wie bereits aufgezeigt wurde, nimmt ein erheblicher Teil der Opfer die Dienste der Polizei nicht in Anspruch, sondern zieht es vor, sich Angehörigen anzuvertrauen oder gar den Vorfall für sich zu behalten. Es muss somit geprüft werden, wie diese Opfer erreicht und vor einer allfälligen Intervention der Polizei über die Möglichkeiten informiert werden könnten, bei einer Opferhilfe-Beratungsstelle Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die meisten Kantone haben bereits geeignete Massnahmen zur Information über die Opferhilfe und die Opferhilfe-Beratungsstellen getroffen (vor allem mittels Broschüren, Internet usw.). Es geht somit eher darum, diese Massnahmen zu ergänzen, zu koordinieren oder sie noch auszubauen.

Das Opfer kann die Entscheidung, Anzeige zu erstatten, nur dann sachgerecht treffen, wenn es vorgängig weiss, was als Straftat gilt, welche Reaktionsmöglichkeiten es gibt, welche Folgen eine Anzeige für das Opfer und die Täterschaft haben, was das Opfer in einem Strafverfahren zu erwarten hat und welche unterstützenden Massnahmen ihm zur Verfügung stehen.

Die Reaktion der von einem Opfer eingeweihten Personen kann (insbesondere bei jungen Opfern) dazu beitragen, die Folgen des Deliktes zu mildern oder zu verstärken. Öffentlichen Aufklärungskampagnen und gezielter Schulung bestimmter Personengruppen kommt deshalb eine grosse Bedeutung zu.¹²⁷ Von einem Opfer eingeweihte Personen sollten vermehrt darüber aufgeklärt werden, wie man am besten auf die Einweihung durch das Opfer reagiert, wie das Opfer optimal unterstützt werden kann, und wo welche Hilfeleistungen beansprucht werden können.

Der Bundesrat wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen untersuchen, ob die Öffentlichkeit ausreichend über das Bestehen der Beratungsstellen und die Unterstützung informiert ist, die sie leisten können. In diesem Rahmen wird er eine Bestandaufnahme der bestehenden Massnahmen vornehmen. Gestützt darauf wird er vor allem prüfen, ob es sinnvoll ist, die Informationen besser zu koordinieren und eine breiter angelegte Informationskampagne durchzuführen, zum Beispiel auf nationaler Ebene, um die Öffentlichkeit für das Bestehen der Beratungsstellen zu sensibilisieren; es könnten auch Kampagnen in Betracht gezogen werden, die auf besonders gefährdete Gruppen ausgerichtet sind. Die Koordination könnte vor allem über eine Harmonisierung der Bezeichnung der Beratungsstellen, einen einheitlicheren Auftritt, vor allem über eine gemeinsame Internetplattform, sowie eine vermehrte gemeinsame Nutzung der Mittel erfolgen. Für Studierende und Lehrlinge könnte die Information im Rahmen der Ausbildung durchgeführt werden. Der Bundesrat wird auch prüfen, ob die Dienststellen, Vereine und anderen Organisationen (z. B. psychologische Beratungsstellen für Studierende, Beratungsstellen für Sexualfragen usw.), die im Rahmen ihrer Aufgaben mit Opfern im Sinne des OHG konfrontiert sein können, ausreichend über die Opferhilfe, die von ihr angebotenen Leistungen

¹²⁷ Averdijk, Margit / Müller-Johnson, Katrin / Eisner Manuel, Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz, Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation, 2011, S. 101

und die diesbezüglichen Voraussetzungen informiert sind. Denn diese Stellen können als Multiplikatoren zugunsten der Opferhilfe wirken.¹²⁸

Eine weitere wichtige Massnahme ist die Aus- und Weiterbildung insbesondere von Richterinnen und Richtern sowie von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, aber auch von Lehrpersonen sowie von Ärztinnen und Ärzten.¹²⁹

Um die Risikofaktoren für Gewalt in der Familie zu mindern und die Schutzfaktoren zu stärken, braucht es zusätzliche Kinder- und Jugendhilfeangebote.¹³⁰ Diese Präventionsmassnahmen werden im Rahmen dieses Berichts wie schon erwähnt nicht weiter untersucht.

8.3.2 Erleichterung des Zugangs zur Information über die Opferhilfe

Für ein Opfer ist es nicht immer einfach, sich an die Polizei oder an eine Opferhilfe-Beratungsstelle zu wenden. Viele Beratungsstellen sind nicht rund um die Uhr erreichbar. Einige Opfer möchten jedoch die Opferhilfe rasch kontaktieren können (z. B. in den ersten Stunden nach der Straftat) oder sich dann mit ihr in Verbindung setzen, wenn sie den Zeitpunkt als geeignet erachten; das Warten kann sie von der Kontaktnahme abhalten oder zur Folge haben, dass sie unangemessene oder verspätete Massnahmen treffen. Deshalb erscheint es wichtig, dass die Opfer jederzeit einfach und rasch Zugang zu den Informationen erhalten können, die sie benötigen. In diesem Stadium möchte das Opfer möglicherweise auch anonym bleiben. Somit liesse sich die Situation vor allem mit den Möglichkeiten verbessern, die das Telefon und das Internet bieten.

Die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) bearbeitet im Auftrag der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) ein Projekt zur Eröffnung einer «Nationalen Helpline häusliche Gewalt». Mit dieser Helpline würde eine niederschwellige, professionelle und rund um die Uhr erreichbare Erstanlaufstelle für häusliche Gewalt geschaffen, die ihre Dienstleistungen für gewaltbetroffene und gewaltausübende Personen aus der ganzen Schweiz per Telefon und Online anbietet. Damit könnte der Forderung nach einer Verstärkung, Koordinierung und Intensivierung der Informationsleistung der Kantone zum Angebot der Opferhilfe-Beratungsstellen für den Bereich häusliche Gewalt nachgekommen werden. Die KKJPD äussert sich Ende 2013 zu diesem Projekt. Einen Mehrwert könnte auch die Bereitstellung einer zentralen Gratis-

¹²⁸ Siehe auch Opferhilfe SG/AI/AR (Hrsg.), Untersuchung über den Bekanntheitsgrad der Opferhilfe bei jungen Erwachsenen und Überprüfung des Auftritts und Angebotes für diese Zielgruppe, St. Gallen, 2012

¹²⁹ Bericht über Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen (in Erfüllung des Postulats Stump 05.3694 vom 7. Oktober 2005), BBl 2009 4087. Die Massnahme N sieht vor, Weiterbildungsangebote für Richterinnen und Richter zu prüfen; die Massnahme wird zurzeit realisiert.

¹³⁰ www.bsv.admin.ch >Themen >Kinder und Jugendfragen >Kinderschutz

Telefonnummer für alle Opfer bieten, wie sie in einigen Ländern besteht.¹³¹ In der Schweiz stellt das BAKOM Rufnummern zur Verfügung, die wie in den anderen europäischen Ländern für unentgeltliche Hilfs- und Unterstützungsleistungen für die Bevölkerung bestimmt sind. Auch für die Opferhilfe wurde eine Kurznummer reserviert. Aufgrund der praktischen Schwierigkeiten, die sich dabei ergeben, hat die zur Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) gehörende Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz OHG (SVK-OHG) jedoch darauf verzichtet, sich darum zu bewerben. Mangels Bewerbungen wurde diese Nummer noch nicht vergeben. Der Bundesrat wird mit den Kantonen prüfen, ob es allenfalls trotzdem möglich wäre, diese Nummer zuzuteilen. Denn damit könnte eine zentrale Anlaufstelle geschaffen werden. Bei dieser Prüfung muss insbesondere die «Nationale Helpline häusliche Gewalt» berücksichtigt werden, falls diese bei der KKKPD auf Zustimmung stossen sollte.

Schliesslich ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, über das Internet einen niederschweligen Zugang zu Hilfe anzubieten. Von dieser Möglichkeit wird schon verschiedentlich Gebrauch gemacht.¹³² Das bestehende Angebot könnte weiter ausgebaut werden.

8.3.3 Verbesserung der Unterstützung für die Opfer während des Strafverfahrens

Das Opfer kann sich schon heute bei allen Verfahrenshandlungen ausser von seinem Rechtsbeistand von einer Vertrauensperson begleiten lassen (Art. 152 Abs. 2 StPO). Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann sich das Opfer im Prozess von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten lassen (Art. 70 StPO). In einer ganzen Reihe von Kantonen können sich die Opfer von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Opferhilfe-Beratungsstelle begleiten lassen.

Nach Ansicht des Bundesrates sollte in Zusammenarbeit mit den Kantonen geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, um den Bedürfnissen des Opfers während des Verfahrens noch besser gerecht zu werden. Das Ziel besteht darin, die Opfer besser darauf vorzubereiten, was sie erwartet, und sie während des Prozesses besser zu begleiten. Das Wissen um die Unterstützung kann dem Opfer den Entscheid Anzeige zu erstatten erleichtern. Allgemeiner geht es auch darum, die Zusammenarbeit zwischen den Opferhilfe-Beratungsstellen einerseits und der Staatsanwaltschaft und den Gerichten andererseits auszubauen.

¹³¹ Im kleineren Rahmen (ein Kanton und zwei Halbkantone mit vier Beratungsstellen) empfiehlt auch diese Studie eine gemeinsame, rund um die Uhr erreichbare telefonische Anlaufstelle; vgl. Opferhilfe SG/ÄI/AR (Hrsg.), Untersuchung über den Bekanntheitsgrad der Opferhilfe bei jungen Erwachsenen und Überprüfung des Auftrittes und Angebotes für diese Zielgruppe, St. Gallen, 2012

¹³² Vgl. beispielsweise die Online-Beratung von Lantana, der Fachstelle für Opferhilfe bei sexueller Gewalt des Kantons Bern (<http://lantana-bern.ch/>) oder in der Romandie betreffend die Gewalt in Paarbeziehungen www.violencequefaire.ch; allgemeine Hinweise finden sich u.a. auf der Internet-Seite www.opferhilfe-schweiz.ch.

Zu diesem Zweck könnte eine Person bestimmt werden, die spezifisch die Aufgabe hätte, das Opfer während des Prozesses zu unterstützen, unabhängig davon, ob dieses die Dienste einer Anwältin oder eines Anwalts in Anspruch nimmt. Diese Person könnte von der Beratungsstelle oder von den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden und hätte insbesondere die folgenden Aufgaben: Sicherstellung der Verbindung zwischen den Gerichtsbehörden und der Beratungsstelle, Unterstützung des Opfers, damit sich dieses mit den Örtlichkeiten und Akteuren des Prozesses vertraut machen kann, Bereitstellung von Informationsmitteln zum Ablauf des Verfahrens für die Öffentlichkeit und die Opfer, allgemeine Gewährleistung einer respektvollen Behandlung des Opfers¹³³. Falls das Opfer der beschuldigten Person nicht begegnen möchte, könnte diese Verbindungsperson darauf achten, dass dieser sehr wichtigen Forderung entsprochen wird (gesonderter Warteraum, keine Überschneidung des Zeitpunkts der Vorladung mit dem der beschuldigten Person).¹³⁴ Zudem könnte ihr die Aufgabe übertragen werden, die Mitglieder der Justizbehörden für die Bedürfnisse der Opfer und insbesondere von verletzlichen Personen zu sensibilisieren.

Im Vereinigten Königreich ist die Polizei zum Beispiel verpflichtet, über eine Fachstelle, die sogenannte «Witness Care Unit», laufend Informationen zum Verlauf des Verfahrens und zu den verschiedenen Entscheidungen abzugeben, die von den Justizorganen gefällt werden. Diese Fachstelle informiert die Opfer, die Zeugen und deren Angehörige über die Erleichterungen und die Unterstützung, die sie bei den Gerichten verlangen können, und organisiert vor den Verhandlungen eine Besichtigung vor Ort. Ein Link auf einer staatlichen Website, der auch Zugang zu einem Video bietet, richtet sich an Personen, die vor Gericht aussagen müssen, um ihnen den Ablauf des Verfahrens zu erklären und ihnen praktische Informationen für das Verständnis dieses Teils des Prozesses abzugeben.

In Österreich haben die Opfer neben dem Anspruch auf eine juristische Begleitung durch einen Rechtsanwalt das Recht auf eine psychosoziale Begleitung im Strafverfahren. Das österreichische Justizministerium beauftragt spezialisierte Dienste mit der psychosozialen Begleitung und übernimmt die entsprechenden Kosten. Das Ziel ist es, dass die Opfer sich im Strafverfahren möglichst wohl fühlen; die Opfer müssen darauf vorbereitet werden, dass das Verfahren emotional belastet und dass sie mit dem Erlebten konfrontiert werden. Es geht insbesondere darum, die Opfer über die Folgen einer Anzeige und den Ablauf des Verfahrens (Polizei, Gericht), über die Vorphase, die Anzeige bis zum Ende des Strafverfahrens zu informieren. Das Opfer kann stets begleitet werden, wenn es bei den Polizeibehörden erscheint oder vor Gericht auftritt. Besondere Hilfsmittel (Bücher usw.) stehen für die Begleitung von Kindern zur Verfügung. Kürzlich wurde die psychosoziale Begleitung auf die Zivilverfahren ausgedehnt, die sich aus einem Strafverfahren ergeben.

¹³³ Wie dies die Art. 3 und 152 StPO verlangen.

¹³⁴ Bei einem Strafbefehlsverfahren werden diese Unterstützungsmassnahmen jedoch grösstenteils ins Leere laufen, da es in diesem Fall nicht zu einem Erscheinen vor Gericht kommt, vgl. Ziff. 2.2.1

8.3.4 Verbesserung der Datengrundlagen

Wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. 7) ist die Datenlage zum vorliegenden Thema sehr begrenzt: Ergebnisse von Studien und Statistiken variieren in Abhängigkeit der Stichprobe, der Erhebungsart, der erfassten Arten von Gewalt oder der Frageformulierung. Zudem muss die Datenlage aufgrund vieler faktischer Umstände als nicht restlos aussagekräftig bzw. repräsentativ gewertet werden. Dies liegt jedoch nicht an der Qualität oder Quantität der Forschung, die sich mit dem Themenkreis Gewalt–Opfer–Anzeigeverhalten befasst, sondern an den tatsächlichen Umständen: Zunächst ist die Dunkelziffer, d.h. die Menge an Gewalt und Opfern, die nicht zum Vorschein kommt, nicht nur sehr gross, sondern kann auch quantitativ nicht genau beziffert werden. Studien werden sich deswegen immer nur mit Schätzungen oder Tendenzen begnügen müssen. Zudem sind die wesentlichen Personen – Opfer wie auch Täter – nicht in ausreichender Menge aussagebereit, sodass die Stichprobe für quantitative Studien stets niedrig und somit nicht repräsentativ bleiben wird. Weiter sind noch etliche Forschungslücken im Bereich der häuslichen Gewalt vorhanden, wie der Bericht des EBG zum Forschungsbedarf aufzeigt.¹³⁵

Um zumindest ein einheitliches Bild über die vorhandene Datenlage zu gewinnen, wäre eine gewisse Harmonisierung der Daten etwa der OHS, der PKS und der SUVA-Statistik wünschenswert. Der Bundesrat wird prüfen, inwieweit eine solche Koordination möglich ist. Bei der nächsten Evaluation des OHG, die für 2016 vorgesehen ist, kann er auf bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der Opferhilfe genauer eingehen.

8.3.5 Beobachtung und Evaluation der Auswirkungen des neuen Strafprozessrechts

Wie weiter oben dargelegt (vgl. Ziff. 2.1.1), ist zwischen Offizialdelikten und Antragsdelikten zu unterscheiden. Bei Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden, bestehen keine Formvorschriften für die Anzeige, die schriftlich oder mündlich erfolgen kann. Die Anzeige kann auch per E-Mail, per Fax oder sogar per SMS erstattet werden. Die Straftat kann anonym oder unter Verwendung eines Pseudonyms angezeigt werden. Die Behörde muss grundsätzlich ein Verfahren einleiten, wenn ihr eine Straftat bekannt wird, ungeachtet dessen, wie sie davon erfahren hat (Art. 6 und 7 StPO). Es ist schwer vorstellbar, wie sich die Förmlichkeiten noch weiter vereinfachen liessen.

Bei Antragsdelikten ist der Strafantrag nur gültig, wenn er den Formerfordernissen entspricht. Der Behörde muss insbesondere die Identität der Person, die den Antrag stellt, sowie deren Verbindung zur Tat bekannt sein. Da diese Straftaten nur auf Antrag verfolgt werden, kann auf diese Formerfordernisse nicht verzichtet werden.

Unabhängig davon, ob für die Anzeige oder den Antrag Formerfordernisse bestehen und ob die Meldung anonym erfolgt, weiss das Opfer, das sich an die Polizei wendet, dass es sich exponieren und im weiteren Verlauf des Verfahrens mitwirken

¹³⁵ www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de

lichkeit muss mit den Kantonen abgesprochen und durch diese mitgetragen werden. Das finanzielle Engagement des Bundes im Rahmen der Opferhilfe beschränkt sich auf Ausbildungsbeiträge (Art. 31 OHG). Eine allfällige Beteiligung des Bundes an Informationskampagnen von nationaler Bedeutung wären im Rahmen der vorhandenen Mittel zu finanzieren.

Die Einrichtung einer nationalen telefonischen Helpline sowie das Angebot von Internet-Dienstleistungen wären lediglich in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen umsetzbar. Ohne deren finanzielle Unterstützung wäre der Bund nicht in der Lage, solche Massnahmen zu finanzieren.

Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen ist in der Kompetenz der Kantone. Demzufolge wäre es an den Kantonen, eine verbesserte Unterstützung der Opfer während des Strafverfahrens anzubieten.

Es liegt im Kompetenzbereich des BFS, die vorhandenen Statistiken auf Straftaten und Opfer besser abzustimmen sowie statistische Lücken zu füllen. Die Kosten einer solchen Harmonisierung wären durch das BFS innerhalb der eingestellten Mittel zu tragen. Dies umso mehr, da die Anzahl notwendiger Statistiken derzeit kritisch überprüft wird und dem BFS entsprechend keine zusätzlichen Mittel zugesprochen werden können.

Die zu prüfenden Massnahmen haben keine personellen Auswirkungen auf den Bund.

9 Übersicht über die vom Bundesrat geplanten Massnahmen

Ergänzend zu den in Ziffer 8.2 erwähnten Massnahmen beabsichtigt der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Realisierung folgender Massnahmen:

- Stärkung der Rolle der Opferhilfe-Beratungsstellen als Erstanlaufstelle, namentlich durch eine bessere Information der Öffentlichkeit und durch die gezielte Ausbildung bestimmter Personenkategorien;
- erleichterter Zugang der Opfer zu den Informationen über die Opferhilfe, insbesondere durch die Einrichtung einer nationalen telefonischen Anlaufstelle und durch die Förderung eines vereinfachten Zugangs zu den Unterstützungsangeboten über das Internet;
- verbesserte Unterstützung der Opfer während des Strafverfahrens, vor allem durch die Bezeichnung einer Person, welche die Verbindung zwischen den Polizei- und Justizbehörden einerseits und den Opferhilfe-Beratungsstellen und den Opfern andererseits sicherstellt;
- Verbesserung der Daten zur Kriminalität und zur Opferhilfe – soweit möglich –, um zu einer möglichst realitätsnahen Sicht der untersuchten Phänomene zu gelangen.

Zudem beabsichtigt der Bundesrat:

-
- die Umsetzung des neuen Strafprozessrechts aufmerksam zu verfolgen und im Rahmen der OHG-Evaluation, die für 2016 vorgesehen ist, eine erste Evaluation der Auswirkungen des neuen Opferhilferechts vorzunehmen.

Anhang 1: Tabellen

Tabelle 1: Ausgewählte¹³⁶ Straftaten häuslicher Gewalt gemäss PKS: Vorjahresvergleich

	2010	2011	Differenz Vorjahr
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	26	28	8 %
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	52	66	27 %
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	66	75	14 %
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	2 285	2 129	-4 %
Tätlichkeiten (Art. 126)	4 882	4 471	-8 %
Gefährdung Leben (Art. 129)	169	97	-43 %
Beschimpfung (Art. 177)	1 707	1 874	10 %
Drohung (Art. 180)	4 219	3 828	-9 %
Nötigung (Art. 181)	676	700	4 %
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	152	130	-14 %
Vergewaltigung (Art. 190)	184	197	7 %

Quelle: PKS 2011, S. 38

¹³⁶ In der Tabelle nicht erwähnt werden die in der PKS ebenfalls erfassten Missbräuche einer Fernmeldeanlage, Entführung/Freiheitsberaubung, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Schändung und übrige ausgewählte Artikel des Strafgesetzbuches.

Tabelle 2: Offenlegungsraten der Kinder und Jugendlichen für verschiedene Arten der sexuellen Viktimisierung¹³⁷

	Männliche Opfer %	Weibliche Opfer %	Gesamt %
Viktimisierung mit Körperkontakt	42,0	72,3	63,3
Versuchte oder vollendete Penetration	15,4	47,2	42,1
Versuchte Penetration	21,7	48,3	44,7
Vollendete Penetration	5,6	45,8	38,6
Viktimisierung ohne Körperkontakt	45,2	64,3	57,5
Exhibitionismus	44,7	62,9	56,4
Verbale/schriftliche Belästigung	41,7	58,1	53,2
Konfrontation mit sexuellen Handlungen	24,0	42,2	33,3
Entblössung des eigenen Körpers	35,5	46,4	43,1
Cyberviktimisierung	36,4	51,5	47,4

Tabelle 3: Melderaten der Kinder und Jugendlichen bei der Polizei für verschiedene Arten der sexuellen Viktimisierung¹³⁸

	Männliche Opfer %	Weibliche Opfer %	Gesamt %
Viktimisierung mit Körperkontakt	8,5	6,6	7,1
Versuchte oder vollendete Penetration	10,3	3,8	4,9
Versuchte Penetration	13,0	3,4	4,7
Vollendete Penetration	5,6	6,0	5,9
Viktimisierung ohne Körperkontakt	3,3	4,6	4,2
Exhibitionismus	4,4	8,0	6,7
Verbale/schriftliche Belästigung	2,1	3,2	2,9
Konfrontation mit sexuellen Handlungen	5,8	4,6	5,2
Entblössung des eigenen Körpers	6,5	7,9	7,4
Cyberviktimisierung	0,6	0,8	0,7

¹³⁷ Averdijk, Margit / Müller-Johnson, Katrin / Eisner, Manuel, Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz, Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation, 2011, Tabelle 6.1, S. 90, abrufbar unter: [www.optimusstudy.org/fileadmin/user_upload/documents/Full_Report_Schweiz/Optimus](http://www.optimusstudy.org/fileadmin/user_upload/documents/Full_Report_Schweiz/Optimus_Studie_WissenschaftlicherSchlussbericht_2012_d.pdf)

¹³⁸ Ebd., Tabelle 6.4, S. 94

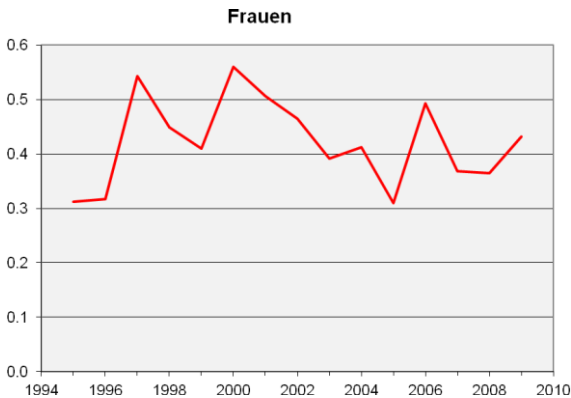
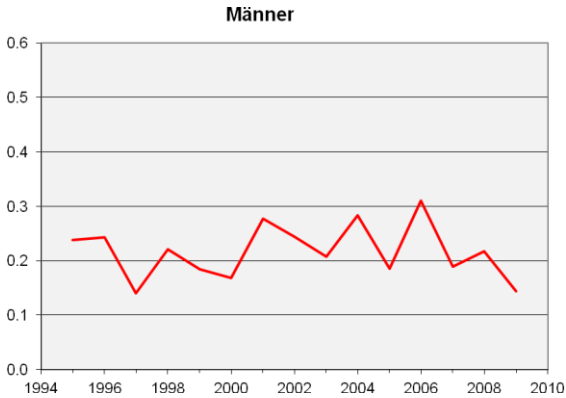
Tabelle 4: Verzeigte Straftaten gemäss PKS 2011¹³⁹

Häufigkeit ausgewählter Delikte	Straftaten
Total schwere Gewalt (angewandt)	1 300
Davon: Tötungsdelikte	230
Davon: schwere Körperverletzung	487
Davon: Vergewaltigung	552
Total minderschwere Gewalt (angewandt, evtl. angedroht)	32 541
Davon: einfache Körperverletzung	9 033
Davon: Tätlichkeiten	12 014
Davon: Sexuelle Nötigung	606
Total minderschwere Gewalt (angedroht)	10 892
Davon: Drohung	10 514

¹³⁹ Vollständige Angaben unter:
www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/02/key/02/03.html

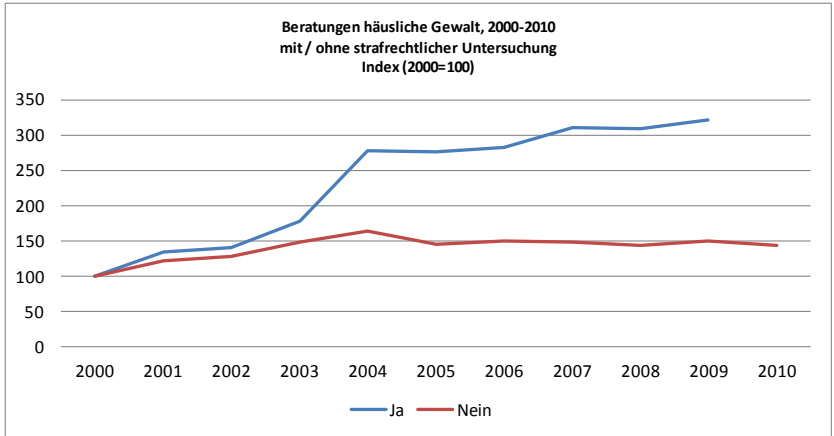
Anhang 2: Grafiken

Grafik 1: Verletzte durch Gewalt in der Freizeit im privaten Raum je 1000 Versicherte, Alter 15 bis 65 zusammengefasst¹⁴⁰



¹⁴⁰ Lanfranconi, Bruno. Neuer Höchststand der Gewalt unter jungen Menschen. Ergebnisse der Statistik der Unfallversicherung nach UVG, Luzern: 2011, S. 20, abrufbar unter: www.unfallstatistik.ch/d/publik/artikel/pdf/artikel_23_d.pdf

Grafik 2: Beratungsfälle mit und ohne strafrechtliche Untersuchung (Opferhilfestatistik)



Grafik 3: Geschädigte von Gewaltstraftaten nach Geschlecht, Alter und Nationalität (PKS)

